Die rechtliche Wirksamkeit einer vom Akzeptanten dem Wechsel beigefügten Notadresse und die Fähigkeit des Trassanten und Trassaten, Notadressat zu sein.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der

Juristischen Fakultät
der Universität zu Breslau

ACAD. LEGIS BAT. BIBL.

Vorgelegt

von

Wolfgang Breithaupt
Referendar

Posen 1910
Merzbach'sche Buchdruckerei

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Meyer.
Korreferent: Professor Dr. Fischer.

Meinen lieben Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erster Teil.

Die Notadresse und ihre Wirkungen.

Erster Abschnitt: Die Notadresse.

§ 1. I. Zweck der Notadresse 1

§ 2. II. Das Wesen der Notadresse 2

1. Ihr Inhalt.
2. Ihre Rechtsnatur.

§ 3. III. Voraussetzungen ihrer rechtlichen Geltung: Sie muß 4

1. auf dem Wechsel stehen,
2. auf den Zahlungsort lauten,
3. von einem Regreßpflichtigen gesetzt sein.

§ 4. IV. Der Notadressenbegriff 6

Zweiter Abschnitt: Folgen aus dem Vorhandensein einer Notadresse.

I. Für den Wechselinhaber:

§ 5. 1. Einwirkungen auf den Sicherheitsregreß 6

a) durch Nichtbeachtung der Notadresse,
b) durch die Annahme des Notadressaten.

§ 6. 2. Einwirkungen auf den Regreß mangels Zahlung . . . 8

II. Für den Notadressaten:

1. Das Ehrenakzept des Notadressaten:

§ 7. a) Die Rechtsnatur des Ehrenakzepts 9

§ 8. b) Folgerungen aus seiner Rechtsnatur 14

§ 9. 2. Die Ehrenzahlung des Notadressaten 15

Zweiter Teil.

Die rechtliche Wirksamkeit einer vom Akzeptanten dem Wechsel beigefügten Notadresse:

§ 10. **Erster Abschnitt**: Welche Stellung nahm die Wissenschaft vor Bestehung der allgemeinen deutschen Wechselordnung gegenüber der Frage ein, ob der Akzeptant den Wechsel adressieren könne? . . 17

Zweiter Abschnitt: Die rechtliche Wirksamkeit der Notadresse des Akzeptanten auf Grundlage der deutschen Wechselordnung.

§ 11. I. Der Akzeptant kann eine Notadresse nicht beifügen 18

II. Besteht für den Akzeptanten des Domizilwechsels eine Ausnahme?

1. Nach dem Recht vor der Protestnovelle von 1908.

§ 12. a) Rechtliche Stellung des Akzeptanten beim Domiziliatenwechsel 21

§ 13. b) Kann er Notadressat sein? 23

Seite

§ 14. 2. Nach der Wechselordnung in der Fassung vom 3. Juni 1908 24
§ 15. **Dritter Abschnitt:** Ist der Notadresse des Ehrenakzeptanten rechtliche Wirkung zuzuerkennen? 25

Dritter Teil.

Die Fähigkeit des Trassanten und Trassaten, Notadressat zu sein.

Erster Abschnitt: Der Trassant als Notadressat.

§ 16. I. Behandlung der Frage vor Bestehen der allgemeinen deutschen Wechselordnung 27
II. Behandlung der Frage nach 1847.
§ 17. 1. Kann der Trassant sich selbst als Notadressat bezeichnen? 28
§ 18. 2. Kann ihn ein Indossant als seinen Notadressaten berufen? 29
§ 19. III. Besonderheiten in den Wirkungen einer auf den Trassanten lautenden Notadresse 31

Zweiter Abschnitt: Der Trassat als Notadressat.

§ 20. I. Behandlung der Frage vor Bestehen der allgemeinen deutschen Wechselordnung 32
II. Behandlung der Frage seit 1847.
§ 21. 1. Stand der Ansichten 33
§ 22. 2. Die unechte Notadresse 35
a) Was wird als unechte Notadresse bezeichnet?
b) Ist dieses in Wahrheit eine Notadresse?
§ 23. 3. Der Trassat kann Notadressat sein 38
§ 24. III. Der Protest gegen den Trassat-Notadressaten 40
1. Protest mangels Annahme.
2. Protest wegen Unsicherheit des Akzeptanten.
3. Protest mangels Zahlung.
§ 25. IV. Wie ist die unechte Notadresse von der wahren Notadresse an den Trassaten formell abzugrenzen? 41
§ 26. **Dritter Abschnitt: Der Aussteller des trassiert eigenen Wechsels als Notadressat** 42
§ 27. Ergebnisse und Schlußwort 44

Literaturverzeichnis.

Lehrbücher und Kommentare.

Adler: Das österreichische Wechselrecht. Innsbruck 1904.

Bender: Grundsätze des deutschen Wechselrechts. 1828.

Beseler: System des gemeinen deutschen Privatrechts, 2. Abt. Berlin 1885.

Bernstein: Allgemeine deutsche und allgemeine österreichische Wechselordnung. Breslau 1898.

Biener: Wechselrechtliche Abhandlungen. Leipzig 1859.

Bluntschli: Allgemeine deutsche Wechselordnung. Erlangen 1855.

Borchardt: Die allgemeine deutsche Wechselordnung. 6. Aufl. 1874.

Brauer: Die allgemeine deutsche Wechselordnung. 2. Aufl. Erlangen 1853.

Freiherr v. Canstein: Lehrbuch des Wechselrechts. 1890.

Derselbe: Das Wechselrecht Österreichs. 1890.

Cohn, G. Wechsel- und Scheckrecht in Holtzendorff-Kohler. Encyklop. d. Rechtswissenschaft. 6. Aufl. 1904. Bd. I S. 1028 ff.

Cosack: Lehrbuch des Handelsrechts. 5. Aufl. Stuttgart 1900.

Dernburg: Lehrbuch des preußischen Privatrechts. Bd. II. 3. Aufl. 1882 und 5. Aufl. 1897.

Derselbe: Das bürgerliche Recht des deutschen Reiches und Preußens. Bd. II: Schuldverhältnisse. 1906 und 1909.

Einert: Das Wechselrecht nach dem Bedürfnis des Wechselgeschäfts im 19. Jahrhundert. Leipzig 1839.

Engelmann: Das deutsche Handels-, Wechsel- und Seerecht. 2. Aufl. Berlin 1908.

Gareis: Das deutsche Handelsrecht. 8. Aufl. Berlin 1909.

Derselbe: Wechselordnung. 8. Aufl. München 1910.

Gaupp-Stein: Die Zivilprozeßordnung für das deutsche Reich. Tübingen 1908.

Gierke, Otto: Deutsches Privatrecht in Holtzendorf-Kohler, Enzykl. d. Rechtswissenschaft. 6. Aufl. 1904. Bd. I.

Derselbe: Schuld und Haftung im älteren deutschen Recht. Breslau 1910.

Goldschmidt: System des Handelsrechts im Grundriß. 3. Aufl. Stuttgart 1891.

Grünhut: Wechselrecht. 2 Bde. in Bindings Handbuch d. deutsch. Rechtswissenschaft. Leipzig 1897.

Derselbe: Lehrbuch des Wechselrechts. Leipzig 1900.

Hartmann, B.: Die allgemeine deutsche Wechselordnung. 1882.

Hartmann, W.: Das deutsche Wechselrecht. 1869.

Hoffmann: Ausführliche Erläuterung der allgemeinen deutschen Wechselordnung. 1859.

Koch: Das Wechselrecht nach den Grundsätzen der allgemeinen deutschen Wechselordnung. 1850.
Kowalzig: Allgemeine deutsche Wechselordnung. 3. Aufl. 1882.
Kreis, Paul: Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. 1884.
Kuntze-Brachmann: Das Wechselrecht, in Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. 1884.
Lehmann, Heinr. Otto: Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. Stuttgart 1886.
Lehmann, Karl: Lehrbuch des Handelsrechts. 1908.
Leist: Der Wechselprotest und seine Reform. 1899.
Liebe: Die allgemeine deutsche Wechselordnung. Leipzig 1848.
v. Martens: Versuch einer historischen Entwicklung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. 1797.
Meyer, F.: Das Weltwechselrecht. 2 Bde. Leipzig 1909.
Mittermaier: Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechtes. Bd. II. 1843.
Ney, C.: Das deutsche Wechselrecht. 3. Aufl. 1901.
Ortloff: Der Wechselverkehr nach deutschem und österreichischem Recht. 2. Aufl. 1887.
Pöhls, M.: Darstellung des gemeinen deutschen und des hamburgischen Handelsrechts. Bd. II: Wechselrecht. Hamburg 1829.
Puntschart, P.: Der Grundschuldbegriff des deutschen Reichsrechts in Gesetz und Literatur. Graz 1900.
Rehbein: Allgemeine deutsche Wechselordnung. 6. Aufl. 1900.
Rehbein-Mansfeld: Wechselordnung. 8. Aufl. 1908.
Renaud: Lehrbuch des allgemeinen deutschen Wechselrechts. 3. Aufl. 1868.
Scherer: Handbuch des Wechselrechts. 3 Bde. 1801.
Staub: Kommentar zur allgemeinen deutschen Wechselordnung. 4. Aufl. 1901.
Staub-Stranz: Kommentar zur Wechselordnung. 6. Aufl. Berlin 1909.
Staudinger: Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch. 3. u. 4. Aufl. 1907.
Stranz: Allgemeine deutsche Wechselordnung. 9. Aufl. Berlin 1906.
Thöl: Das Handelsrecht. Bd. II: Das Wechselrecht. 4. Aufl. 1878.
Treitschke: Handbuch des Wechselrechts. Leipzig 1824.
Derselbe: Enzyklopädie der Wechselrechte und Wechselgesetze. Leipzig 1831.
Volkmar-Löwy: Die deutsche Wechselordnung.
Weißegger von Weißeneck: Theorie eines allgemeinen Wechselrechts. Leipzig 1808.
Wächter, O.: Enzyklopädie des Wechselrechts. Stuttgart 1879.
Derselbe: Das Wechselrecht des deutschen Reiches. Stuttgart 1883.

Abhandlungen in Zeitschriften, Dissertationen usw.

Bekker, E. J. Sprachliches und Sachliches zum BGB in Jherings Jahrbüchern für Dogmatik. Band 49. (1905.)

Beyer: Absoluter und dispositiver Inhalt der deutschen Wechselordnung in Goldschmidts Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht. Band 34.

Bingold: Die rechtlichen Wirkungen modifizierter Akzepte. Diss. Erlangen 1908.

Bömke: Die Ehrenannahme. Diss. Marburg 1903.

Braun: Kurze Betrachtung über die Notadresse. In der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung. 29. Jahrgang. 1878. Nr. 69—71.

Derselbe: Ist der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten vollständigen Domizilwechsels nach Art. 45 der allgemeinen deutschen W. O. verpflichtet, auch dem Akzeptanten zu notifizieren? In Buschs Archiv f. Theorie und Praxis des allgem. deutschen Handels- und Wechselrechts. Band 33.

Bruns: Das Ehrenakzept nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung. Diss. Leipzig 1907.

Cohn: Der Entwurf einer Wechselordnung für das russische Reich. In der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. Band 4.

Dümchen, Erich: Schuld und Haftung bei den Grundpfandrechten. Die Reallast. In Jherings Jahrbüchern für Dogmatik. Band 54. (1909.)

Franck: Dissertatio de iure adimplementi literarum cambialium honoris causa bei Beseke, Thesaurus iuris cambialis. Berlin 1773.

Frings: Das Ehrenakzept. Diss. Leipzig 1907.

Grün: Das Ehrenakzept. Diss. Leipzig 1904.

Grünhut: Die Wechselintervention, in Grünhuts Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart. Band 20. (1893.)

Habenicht: Das Ehrenakzept. Diss. Leipzig 1907.

Hagspihl: Das beschränkte Wechselakzept. Diss. Leipzig 1908.

Hartmann: Die Wechselintervention. Bei Löhr, Zentralorgan für deutsches Handels- und Wechselrecht, neue Folge. Band 4. (1868.)

Heise: über die Wechselklage des Ausstellers gegen den Akzeptanten. In Heise und Cropp, Jur. Abhandlungen. Band 2.

Heydenreich: Dissertatio de interventione cambiali. 1826.

Hösch: Die Ehrenzahlung nach dem geltenden Recht der Wechselordnung. Diss. Leipzig 1909.

Hungeroether: Die Ehrenannahme nach der deutschen Wechselordnung. Diss. Leipzig 1906.

Isay, Hermann: Schuldverhältnis und Haftungsverhältnis im heutigen Recht. In Jherings Jahrbüchern für Dogmatik. Band 48. (1904.)

Kohler, J.: Substanzrecht und Wertrecht. Im Archiv für die zivilistische Praxis. Band 91. (1901.)

Krenkel: Das modifizierte Wechselakzept nach geltendem Reichsrecht. Diss. Leipzig 1908.

Lehmann, H. O.: Besprechung von Grünhut, Wechselrecht, in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht. Band 50.

Lenke: Die Ehrenannahme nach der deutschen Wechselordnung. Diss. Leipzig 1906.

Maurer: Der Entwurf einer skandinavischen Wechselordnung. In Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaften. Band 21.

Meth: Die Ehrenzahlung des Wechselrechts. Diss. Leipzig 1905.

Mothes: De interventione cambiali. Leipzig 1822.

Peitler: Sammlungen von wechselrechtlichen Entscheidungen des österreichischen obersten Gerichtshofes. 2 Bde. 1864 u. 1867.

Protokolle der zur Beratung einer allgemeinen deutschen Wechselordnung in Leipzig abgehaltenen Konferenz, nebst dem Entwurfe einer Wechselordnung für die preußischen Staaten, den Motiven zu denselben und dem aus den Beschlüssen der Konferenz hervorgegangenen Entwurfe. Leipzig 1848.

Protokolle der Leipziger Wechselkonferenz, herausgegeben von Thöl. Göttingen 1866.

Reiners, J.: Haftung und Regreß beim Scheck. Diss. Breslau 1910.

Rießer: über Notadressen bei dem Trassanten oder den Indossanten. Bei Voigt, Neues Archiv für Handelsrecht. Band 4.

Salmann: Die duplex persona in Handels-, See- und Wechselrecht. In Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht. Band 41.

Schilling: Das Ehrenakzept nach der deutschen Wechselordnung und unter Berücksichtigung des französischen und englischen Wechselrechts. Diss. Leipzig 1907.

Schlappner: Das Ehrenakzept. Diss. Leipzig 1908.

v. Schwind, Freiherr, Ernst: Wesen und Inhalt des Pfandrechts. In Fischers Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß. 1899.

Siber, H. Zur Theorie von Schuld und Haftung nach Reichsrecht. In Iherings Jahrbüchern für Dogmatik. Band 54. (1909.)

Stranz, J.: Betrachtungen zum Protestentwurf. In der deutschen Juristenzeitung. 1906.

Thüssen: Das modifizierte Wechselakzept. Diss. Leipzig 1906.

Uhlig: Die Ehrenannahme. Diss. Leipzig 1908.

Verhandlungen des Reichstages XII. Legislaturperiode. 1 Session. Band 246 Nr. 666.

Wächter, L.: Die falsche Notadresse und die Intervention zu eigenen Ehren. In Voigt, Neues Archiv für Handelsrecht. Band 3.

Derselbe: Die Notadresse vor dem preußischen Obertribunal. In Siebenhaars Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht. Band 18.

v. Wayna: über die Notadresse und die Ehrenakzeptation eines Wechsels. In Wagners Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit. 1832.

Zeißig: Die Ehrenannahme nach der deutschen Wechselordnung. Diss. Leipzig 1906.

v. Zitzewitz: Rechte des Verlierers eines Wechsels, insbesondere aus dem im Amortisationsverfahren ergangenen Ausschlußurteil. In Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht. Band 59.

Erster Teil.

Die Notadresse und ihre Wirkungen.

Erster Abschnitt: Die Notadresse.

§ 1.

Der Wechsel ist eines der Mittel, die dazu bestimmt sind, den Kredit, die „idealste Größe[1])" im Handelsverkehr, zu schaffen und zu erhalten. Dem Kredit des Wechsels wiederum zu dienen, ist Zweck und Aufgabe eines eigenartigen Wechselrechtsinstitutes, der Intervention. Sie soll den geschäftlichen Ruf der auf dem Wechsel verzeichneten Personen, wenn er durch die Nichtrealisierung des Wechsels von Seiten des Bezogenen gefährdet ist, aufrecht erhalten, einen Ersatz für die beim Trassaten nicht erhaltene Honorierung bieten.

Die Intervention, zerfallend in Ehrenannahme und Ehrenzahlung, kann nun eintreten, indem jemand aus freien Stücken, etwa im Interesse eines Geschäftsfreundes, die Wechselschuld erfüllt, oder indem jemand auf Grund einer Aufforderung den Wechsel zu Ehren annimmt, oder eine Ehrenzahlung leistet. Ist diese Aufforderung zur Intervention im Wechsel selbst enthalten, so heißt sie Notadresse, auch Hilfs- oder Nebenadresse.

Die Notadresse ist eine Adresse für den Fall der Not. Das Wechselgeschäft leidet aber Not:

1. wenn der Trassat die Annahme des Wechsels verweigert (Art. 25),
2. wenn die Zahlung des Akzeptanten durch Vermögensverfall, d. h. Konkurseröffnung, Zahlungseinstellung oder fruchtlose Zwangsvollstreckung gefährdet ist (Art. 29),
3. wenn der Trassat den Wechsel nicht bezahlt (Art. 41).

Als Folge des durch Protest festgestellten Notleidens des Wechsels erwachsen dem Wechselinhaber Regreßrechte gegen die Indossanten und den Aussteller. Diese haben daher ein lebhaftes Interesse an der

[1]) So Volkmar-Löwy im Vorw.

ordnungsgemäßen Erfüllung der Wechselschuld am Zahlungsort zur Zahlungszeit, zumal da:

1. bei einem schrittweisen Rückgriff die Regreßsumme durch das jedesmalige Hinzuwachsen von Zinsen, Provision und Kosten den Wechselbetrag nicht unbedeutend übersteigen kann (Art. 50/51),
2. ferner die Verjährung durch die Regreßnahme aufgehalten wird (Art. 79),
3. und schließlich die Gefahr besteht, daß innerhalb der während der Regreßnahme verstreichenden Zeit der letzte Regreßpflichtige, der Aussteller, zahlungsunfähig wird.

Die Nichthonorierung durch den Bezogenen bringt den Regreßpflichtigen auch anderweitig wirtschaftliche Nachteile, da ihr Kredit durch jede Störung im Wechsellauf eine Einbuße erleidet.

Als Mittel, diesen Folgen der Nichterfüllung der Wechselschuld vorzubeugen und sie zu beseitigen, d. h. eine Intervention herbeizuführen, kennt die Wechselordnung die Beifügung einer Notadresse zum Wechsel. „Der Inhaber des Wechsels soll durch diese in die Notwendigkeit versetzt werden, die Befriedigung von einer anderen Seite her zu empfangen und sich dagegen seiner Regreßrechte zu begeben[2])."

Der Zweck der Notadresse wird erreicht, wenn auf Grund derselben ein Ehrenakzept gegeben, eine Ehrenzahlung geleistet wird. Für die Ehrenannahme (Art. 56—61) ist dann Raum, wenn der Wechselinhaber berechtigt ist, Regreß mangels Annahme (Art. 25) oder Regreß wegen Unsicherheit des Akzeptanten (Art. 29) zu nehmen, für die Ehrenzahlung (Art. 62 bis 65) dann, wenn durch die Protesturkunde dargetan wird, daß der Wechsel dem Bezogenen am Verfalltag vergeblich zur Zahlung präsentiert worden ist (Art. 41).

§ 2.

1. Die Notadresse enthält eine Aufforderung zur Intervention, d. h. eine Aufforderung an einen Dritten, bei eingetretener Wechselnot den Inhaber zu befriedigen. Daneben wird durch die Notadresse der Wechselgläubiger aufgefordert, sich vor Beschreiten des Regreßweges zwecks Annahme und Bezahlung an den Notadressaten zu wenden. Diese beiden Punkte bedürfen einer kurzen Betrachtung.

a) Das der Notadresse zu Grunde liegende gemein zivilrechtliche Verhältnis wird vielfach bestimmt als ein A u f t r a g zur Intervention.

[2]) Einert, S. 321, § 63.

Dabei ist zu beachten, daß in den meisten Fällen die Notadresse nur einen Antrag zum Abschluß eines Mandatsvertrages enthält[3]), gleichwohl rechtfertigt sich heute im Hinblick auf § 662 des BGB. die Bezeichnung der Notadresse als eines Auftrages[4]). Andererseits jedoch braucht das zu Grunde liegende Rechtsverhältnis nicht notwendig von Auftragsnatur zu sein.

b) Die Bezeichnung der Notadresse als Auftrag läßt ferner die Beziehungen des Notadressanten zum Wechselinhaber unberücksichtigt. Dieser ist dadurch, daß er den mit der Notadresse versehenen Wechsel erwirbt, angewiesen, im Falle der Nichthonorierung des Wechsels durch den Bezogenen, Annahme und Zahlung bei der Notadresse zu suchen. Unter Androhung des Regreßverlustes wird auf ihn ein Zwang ausgeübt, ihm für Ausübung seiner Regreßrechte die Bedingung gesetzt, daß er nach Ausweis des Protestes auch bei der Notadresse Annahme oder Zahlung nicht erlangt habe. (Art. 29, 56, 63).

2. Ihrer rechtlichen Natur nach wurde die Notadresse bereits vor Bestehen der allgemeinen deutschen Wechselordnung überwiegend als subsidiäre, als Hilfstratte angesehen[5]), auch die Mitglieder der Leipziger Konferenz[6]) bekannten sich zu dieser Auffassung: „Der Adressat werde durch die Adresse dem ursprünglich Bezogenen substituiert, sei also der evtl. subsidiäre Bezogene."

Seit Bestehen der ADWO. hat die Auffassung von der rechtlichen Natur der Notadresse keine wesentliche Wandlung erfahren. Das Oberhandelsgericht[7]) hat jene Bezeichnung gebraucht und auch die Theorie[8]) hält grundsätzlich an ihr fest. Nur von Canstein[9]) vertritt eine Sondermeinung. Die Annahme des Notadressaten ist nach ihm Bürgschaft für den Honoraten, die Notadresse selbst Aufforderung zur Bürgschaftsleistung. Bei der Bürgschaft ist jedoch die Leistung des Haupt-

---

[3]) Einert, § 71, S. 363; Grünhut, § 133, II, S. 467.

[4]) Zutreffend Frings, S. 13.

[5]) Franck, § 17, N. f.; Weißeneck II, S. 186, § 191; Bender, § 625 I, § 372; Mittermaier, S. 211, § 348.

[6]) Protok. S. 116, § 585; Thöls Ausgabe, S. 124.

[7]) ROHG. VI, S. 164; XI, S. 301.

[8]) Koch, S. 251; Bluntschli, S. 98; Brauer, S. 107; Beseler, § 251, S. 1161; Renaud, § 71, S. 234; Hartmann, § 136, S. 419; Kuntze-Brachmann, § 20, S. 103; Thöl, S. 525 u. 534; Bernstein, Art. 56, S. 233; Dernburg, § 258, S. 310; Cosack, § 55, S. 296.

[9]) v. Canstein, § 21, S. 313 u. 314, Anm. 21 und v. Canstein, Österreich. Wechselrecht S. 99; gegen ihn bes. Grünhut, § 133 II, S. 460.

schuldners das Primäre. Nur wenn dieser seiner Leistungspflicht nicht nachkommt, wird vom Bürgen Erfüllung oder Ersatz gefordert. Der Notadressat dagegen soll seinem Adressanten von vornherein die Regreßschuld abnehmen. Das Verhältnis ist daher eher ein umgekehrtes wie bei der Bürgschaft. Der regreßpflichtige Vormann übernimmt die Garantie dafür, daß der Notadressat den Wechselinhaber befriedigen werde.

v. Cansteins unnatürliche Formulierung der Rechtsnatur der Notadresse hat in der Literatur nirgends Anklang gefunden. Mit Recht wird vielmehr auch heute in der Notadresse eine subsidiäre Tratte erblickt. Wie der Trassant den Trassat anweist, den Wechsel anzunehmen und zu bezahlen, so fordert der Notadressant den Adressaten auf, im Notfalle den Wechsel zu honorieren.

Gleichwohl zeigt die Notadresse wesentliche Verschiedenheiten von der Tratte. Nicht nur daß der Adressant ein anderer sein kann, als der Trassant. Die mannigfachen Wirkungen, die Geben und Nehmen der Notadresse hervorbringt, sind nur ähnlicher Natur wie die Rechtswirkungen der Tratte. Nur formell lehnt sich die Notadresse an den Wechsel an. Inhaltlich ist sie eine Aufforderung nicht schlechthin, sondern nur unter der Bedingung der durch Protest festgestellten Wechselnot durch Ehrenannahme und Ehrenzahlung einzuspringen. Ferner enthält, wie unten des näheren zu zeigen ist, die Notadresse nicht die Aufforderung zur Übernahme der Hauptwechselschuld, sondern zur Übernahme einer Regreßhaftung[10]). Nur bei Beachtung dieser bedeutenden Abweichungen kann von der Notadresse als einer subsidiären Tratte gesprochen werden.

§ 3.

1. Auch gegenüber den genauen Formvorschriften für die Tratte stellt die Wechselordnung für die Notadresse nur ein einziges Formerfordernis auf. Der Wechselinhaber braucht nach Art. 29, 56 und 62 nur eine auf dem W e c h s e l stehende Notadresse zu beachten. In die Worte gekleidet „im Falle der Not bei" „falls bei" befindet sich die Notadresse meist auf der Vorderseite des Wechsels unter der Adresse des Bezogenen. Nach Art. 62 kann die Notadresse auch auf eine Kopie gesetzt werden. Art. 56 und 29 sind entsprechend auszulegen.

---

[10]) Bernstein, S. 233; Dernburg, § 258, S. 311; Staub-Stranz, Art. 60, Anm. 1; Rehbein-Mansfeld, Art. 56 ff., Anm. 6, S. 88.

2. Weiterhin muß die Notadresse auf den Zahlungsort lauten, widrigenfalls der Wechselinhaber zur Beachtung derselben nicht gezwungen ist. Dieses Erfordernis ist im Art. 29 nicht ausdrücklich ausgesprochen. Gleichwohl ist aus Art. 56 und 62 zu entnehmen, daß eine rechtlich wirksame Notadresse nur bei Übereinstimmung von Adreßort und Zahlungsort vorliegt. Nach der jetzt unbestrittenen Ansicht liegt diese Übereinstimmung von Adreßort und Zahlungsort auch dann vor, wenn in der Notadresse ein besonderer Adreßort nicht genannt ist[11]).

3. Darüber, wer eine Notadresse mit rechtlicher Wirksamkeit auf den Wechsel setzen könne, ist in der deutschen Wechselordnung nichts gesagt. Die Frage ist aus dem Zweck der Notadresse zu beantworten. Die Notadresse stellt sich dar als eine Schutzvorkehrung gegen drohenden Regreß, die Absicht des Adressanten geht dahin, seinen Nachmännern den Regreßweg abzuschneiden. Es können daher nur diejenigen Personen, die den Regreß zu fürchten haben, Notadressanten sein, das sind die Regreßpflichtigen, der Aussteller und die Indossanten. Die von einem Unbefugten gesetzte Notadresse braucht der Wechselinhaber nicht zu beachten.

Sehr häufig bezeichnet sich der Adressant der Notadresse nicht, sodaß es ungewiß ist, wer die Notadresse gesetzt hat. Bei der Frage, wer dann als Adressant anzusehen sei, vermag ich der herrschenden Meinung[12]) nicht zuzustimmen, die zwar nicht die unwiderlegliche Fiktion des Art. 59 (bei Fehlen eines Vermerkes im Ehrenakzept gelte der Aussteller als Honorat) auf die Notadresse ausdehnt, jedoch gemäß dem in diesem Artikel enthaltenen Gedanken im Zweifel den Aussteller als Notadressant ansehen will. Art. 59 ist als eine Art Strafbestimmung für den unachtsamen Ehrenakzeptanten anzusehen. Es fehlt ein Grund diese auf den Notadressanten auszudehnen. Wer Notadressant sei, ist eine Frage des Beweises[13]). Diesen hat der Wechselgläubiger zu erbringen, falls er einen Regreßpflichtigen in Anspruch nimmt und dieser behauptet, durch die Versäumung des Protestes gegen den Notadressaten von seiner Regreßpflicht befreit zu sein.

---

[11]) Früher bestritten vom PrObTrib. 15. I. 1867 im Arch. XVII, S. 309 und Entsch. Bd. 56, S. 399 und v. Renaud, § 71, S. 236; richtig. Ans. dag. ObTrib. im Arch. X, 216; ROHG. XI, 300 ff.

[12]) ROHG. XI, S. 305: Cohn, S. 1060; v. Canstein, § 21, Anm. 22, S. 311; Staub-Stranz, Art. 56, Anm. 3; Goldschmidt, § 198, S. 269; Hösch, S. 29; KG. bei Mugdan-Falkmann Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, Bd. 16, S. 145.

[13]) Bernstein, S. 235; Habenicht, S. 11; Frings, S. 12; auch Protok., S. 239, § 1254; Thöls Ausgabe, S. 254.

§ 4.

Eine Zusammenstellung der wesentlichen Erfordernisse einer rechtlich wirksamen Notadresse ergibt in Verbindung mit dem Inhalt einer solchen den Begriff. Die Notadresse ist demnach ein von einem Regreßpflichtigen auf den Wechsel gesetzter Vermerk, in dem:

1. eine bestimmte am Zahlungsort wohnhafte Person aufgefordert wird, im Falle der durch Protest festgestellten Wechselnot den Wechsel zu Ehren des Adressanten anzunehmen und zu bezahlen, und
2. dem Wechselinhaber zur Ausübung seiner Regreßrechte die Bedingung gesetzt wird, daß er auch bei der als Notadresse bezeichneten Person vergeblich Annahme oder Zahlung nachgesucht hat.

Zweiter Abschnitt: Folgen aus dem Vorhandensein einer Notadresse.

§ 5.

Die Natur der Notadresse als einer subsidiären Tratte tritt am deutlichsten vom Standpunkt des Wechselinhabers aus zum Vorschein. Anstatt nur an den Bezogenen, muß sich der Gläubiger bei einem adressierten Wechsel an zwei Personen wenden, an die zweite, den Notadressaten jedoch nur dann, wenn das Wechselgeschäft nicht trassiertermaßen erfüllt wird.

a) Nach Protest mangels Annahme und wegen Unsicherheit des Akzeptanten hat der Inhaber zunächst die Notadresse um Annahme zu ersuchen und die Erklärung des Notadressaten im Protest oder anhangsweise zu demselben vermerken zu lassen (Art. 56 und 29). Solange er die Notadresse nicht zur Annahme aufgefordert hat, ist ihm der Kautionsregreß versperrt. Hier erscheint es fraglich, wie weit er seine Regreßrechte einbüßt. Meiner Ansicht nach geht er des Regresses auch gegen die Vormänner des Notadressanten verloren[14],) da er durch das Nehmen des mit der Notadresse versehenen Wechsels auch in die Bedingungen, die ihm durch die Notadresse gesetzt sind, eingewilligt hat. Gegen diese Ansicht wird geltend gemacht, den Vormännern erwachse

[14]) So Hoffmann, § 68, S. 454; Volkmar-Löwy, § 134, S. 205; Bernstein, Art. 56, § 2, S. 236; Stranz, Art. 56, Anm. 11; Grünhut, § 134 II, S. 500.

Der Sicherheitsregreß gegen die Vormänner des Adressaten geht dagegen durch Versäumung des Protestes gegen den Notadressaten nicht verloren nach Brauer, Siebenhaars Arch. X, S. 8; Koch, S. 253; Renaud, § 71, S. 236; Lehmann, § 132, S. 525; Staub, Art. 56, § 8; Dernburg, PrPrivatr., § 262, S. 807.

ein Vorteil, auf den sie bei Weiterbegebung des Wechsels nicht gerechnet haben. Dieser Grund ist hinfällig. Adressant und Honorat sind nicht notwendig dieselben Personen. Der Wechselinhaber weiß vor der Ehrenannahme nicht, zu wessen Ehren das Akzept der Notadresse lauten werde. Das Gesetz stellt sogar für Zweifelsfälle die Fiktion auf, daß zu Ehren des Trassanten akzeptiert sei (Art. 59).

b) Das vom Notadressaten gegebene Akzept hat für den Wechselinhaber dieselben Wirkungen wie die Annahme des Trassaten. Er verliert jeglichen Sicherheitsregreß, sowohl den Regreß mangels Annahme als auch den wegen Unsicherheit des Akzeptanten[15]). Diese letzte Folgerung erkennen Staub und Lehmann[16]) mit Unrecht nicht an. Ohne Grund schränken sie die Art. 61 und 29 dahin ein, daß der Inhaber bei Annahme der Notadresse nur des Regresses mangels Annahme verlustig gehe, zur Regreßnahme wegen Unsicherheit des Akzeptanten jedoch berechtigt bleibe.

Auch die Meinung kann nicht gebilligt werden, daß der Inhaber den Sicherheitsregreß nur gegen den Honoraten und dessen Nachmänner verliere, daß ihm dagegen die Vormänner des Honoraten trotz des Ehrenakzeptes zur Sicherheitsleistung verpflichtet blieben[17]). Die Vertreter dieser Ansicht geben dem Wechselgläubiger ein Recht auf mehrfache Sicherheit. Dieses ist ihm jedoch nicht zuzusprechen[18]). Ferner kann Sicherheitsregreß nur auf Grund der Protesturkunde genommen werden. Die Wechselordnung will aber doch wohl den Inhaber gerade durch die Bestimmungen, daß der Protest dem Ehrenakzeptanten auszuhändigen und von diesem dem Honoraten zuzusenden ist (Art. 56), die Möglichkeit nehmen, den Protest zur Geltendmachung weiterer Rechte zu verwerten. Es ist kaum angängig, den Zweck des Gesetzes durch mehrfache Protestausfertigungen zu umgehen.

Ist dem Wechselgläubiger an der Erhaltung des Sicherheitsregresses nichts gelegen, so steht es ihm frei, von der Vorlegung des Wechsels bei der Notadresse abzusehen. Selbst bei Nachsicht- und Domizil-

---

[15]) Bernstein, Art. 61, S. 244; Rehbein-Mansfeld, S. 88, Anm. 7; Stranz, Art. 61, Anm. 2; Staub-Stranz, Art. 61, Anm. 4.

[16]) Staub, 3. Aufl., Art. 61/4; Lehmann, § 132, S. 525.

[17]) Thöl, § 104, S. 392; Staub, Art. 61, § 3; Lehmann, § 132, S. 526; zutr. gegen diese Anf. Bernstein, Art. 61, Anm. 3, S. 245; Grünhut, § 134, S. 498; Staub-Stranz, Art. 61, Anm. 3; vgl. auch Protok. S. 118, 119; Thöls Ausgabe S. 127.

[18]) Bernstein, Art. 26, § 2, S. 159; Grünhut, § 119 II, S. 380; Staub-Stranz, Art. 26, Anm. 5.

wechseln, bei denen unter Androhung des Verlustes jeglichen wechselmäßigen Anspruches, auch des Regresses mangels Zahlung, die Präsentation und Protestation mangels Annahme vorgeschrieben ist (Art. 20 und Art. 24 Abs. II), hat die Nicht-Vorlegung zwecks Annahme bei der Notadresse nur den Verlust des Sicherheitsregresses zur Folge[19].) Die Gründe, welche bei Nachsicht- und Domizilwechseln für Präsentation bei dem Bezogenen sprechen, nämlich die Bestimmung des Verfalltages und die rechtzeitige Avisierung des Domiziliaten durch den Bezogene greifen für die Notadresse nicht Platz.

§ 6.

Ebenso wenig wie nach Protest mangels Annahme kann der Wechselinhaber nach Protest mangels Zahlung den Regreßweg unter Übergehen der Notadresse beschreiten. Er muß den Wechsel dem Notadressaten innerhalb der ersten drei Werktage (vor Geltung der Protestnovelle von 1908 waren es zwei Werktage) nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorlegen, gleichgültig, ob der Adressat den Wechsel akzeptiert hat oder nicht. Der Regreß des Wechselinhabers ist durch den Notadreßvermerk von der Bedingung abhängig gemacht, daß aus dem Protest oder einem Anhang zu demselben die Zahlungsweigerung des Notadressaten ersichtlich ist. Die Erhebung dieses Protestes, des Kontraprotestes, ist jedoch Bedingung nur für den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten oder dessen Nachmänner. Der Anspruch des Gläubigers gegen die Vormänner des Adressanten oder Honoraten bleibt hier von der Versäumung des Kontraprotestes unberührt (Art. 62). Dabei ist zu bemerken, daß der Aussteller als Honorat auch dann gilt, wenn der akzeptierende Notadressat im Akzept seinen Honoraten nicht genannt hat und gleichwohl aus dem Wechsel die Person des Notadressanten ersichtlich ist.

Das Wechselrecht gegen den Akzeptanten wird durch Versäumung des Protestes gegen den Notadressaten natürlich nicht berührt[20]). Auch zur Geltendmachung des Anspruchs gegen den Notadressaten, der zu Ehren akzeptiert hat, ist der Kontraprotest nicht erforderlich, es genügt, wenn der Inhaber durch andere Mittel beweist, dem Ehrenakzeptanten den Wechsel spätestens am dritten Werktag vorgelegt zu haben (Art. 60)[21]).

---

[19]) Ebenso Bernstein, Art. 56, § 1, 5, S. 236.
[20]) ROHG. XI, S. 305 und XIV, 154.
[21]) Staub-Stranz, Art. 60, Anm. 4.

§ 7.

Für den Notadressaten hat der bloße Adreßvermerk keinerlei wechselrechtliche Verpflichtungen. Eine Ablehnung der Honorierung des Wechsels seitens des Adressaten hat für diesen höchstens zivilrechtliche Folgen[22]). Erst durch die Ehrenannahme entstehen neue eigenartige Verpflichtungen des Ehrenakzeptanten. Um diese, soweit sie für die Aufgabe in Betracht kommen, klar zu stellen, muß das Wesen und die Rechtsnatur der Ehrenannahme im Folgenden einer Erörterung unterzogen werden.

a) Bereits in der älteren Wechselrechtswissenschaft war die Rechtsnatur des Ehrenakzeptes umstritten. Ausgehend von der Anschauung, der Akzeptant sei Bürge des Trassanten, bezeichnet Heydenreich[23]) den Ehrenakzeptanten als Bürgen des Honoraten. Überwiegend wurde jedoch die Ansicht vertreten, „die Akzeptation per honor ist eine wahre Akzeptation"[24]), ist Übernahme der Hauptschuld. Die echte Akzeptation aber wurde mit Recht auf ein Mandatum oder eine negotorium gestio zurückgeführt.

Die Motive zu dem Entwurf einer Wechselordnung für die preußischen Staaten[25]) vertraten wiederum die Bürgschaftstheorie, die jedoch auf der Leipziger Konferenz als irrige Ansicht zurückgewiesen wurde[26]). Die Akzeptstheorie gelangte nunmehr zur unbestrittenen Herrschaft und erst allmählich bildete sich neben ihr eine neue Ansicht, die Regreßschuldtheorie, aus, die sich mehr und mehr Geltung zu verschaffen wußte.

b) So stehen sich heute im wesentlichen zwei Meinungen gegenüber, von denen der einen das Ehrenakzept als Abart des ordentlichen Akzepts erscheint[27]), während die jüngere Anschauung in dem Ehrenakzept die Übernahme einer Regreßschuld erblickt[28]).

---

[22]) So schon Mittermaier II, § 348, S. 211.

[23]) Heydenreich I, § 2 und § 3, S. 6.

[24]) So Scherer I, S. 108; Mothes I, § 7, S. 11; Bender I, S. 656.

[25]) Motive S. LXVI.

[26]) Protok. S. 117 f., § 590 u. 592; Thöls A., S. 125.

[27]) Thöl, S. 525 u. 535; Hartmann, S. 422, § 137; Liebe, S. 175; Wächter, § 98, S. 416; Renaud, § 72, S. 238; Kuntze-Brachmann, § 79, S. 201; Cosack, § 55, S. 297; Staub, Art. 60, § 1; K. Lehmann, § 142, S. 642; Grünhut II. S. 486, § 133; Schlappner, S. 59; Bömke, S. 24; Hungerother, S. 24; Schilling, S. 54.

[28]) v. Canstein, S. 313, § 21; Hoffmann, § 99, S. 559; Braun, Allgem. österr. Gerichtsztg. 1878, S. 282; Dernburg, § 275, S. 358; Rehbein-Mansfeld, S. 88, Nr. 6; Goldschmidt, § 199, S. 271; Bernstein, S. 241, Art. 60, § 1;

Mit strenger Konsequenz läßt sich keine der beiden Ansichten durchführen. Zumal die Vertreter der Akzeptstheorie müssen erklären: „Selbstverständlich unterliegt die Verpflichtung des Akzeptanten denjenigen Modifikationen, welche sich daraus ergeben, daß die Akzeptation lediglich zur Abwendung einer bestimmten Regreßpflicht geschieht“[29]).

c) Von den Gründen für und wider die eine oder die andere der beiden Theorien scheinen mir folgende die ausschlaggebenden zu sein.

1. Der Ehrenakzeptant wird nur den Nachmännern seines Honoraten wechselmäßig verpflichtet (Art. 60). Dem Honoraten und den Vormännern desselben haftet er aus dem Ehrenakzept nicht. Diese Beschränkung spricht gegen die Auffassung der Ehrenakzeptschuld als eine Abart der Akzeptschuld und für die Regreßschuldtheorie. Der zu Ehren annehmende Notadressat übernimmt als Vertreter des Honoraten dessen bedingte Verpflichtungen, nicht etwa wie der Domiziliat die Verpflichtungen des Akzeptanten[30]).

2. Das Interventionsakzept verliert seine Wirkung, wenn der Wechsel dem Ehrenakzeptanten nicht innerhalb der drei ersten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird. Die Einschränkung durch eine solche Bedingung widerspricht dem Wesen des ordentlichen Akzepts.

3. Nicht zu verkennen ist, daß der Wortlaut des Gesetzes für die Akzeptstheorie zu sprechen scheint. Die Wechselordnung gebraucht den Ausdruck Ehrenannahme[31]), und zählt in Art. 81 den Ehrenakzeptanten als besonderen Verpflichteten nicht mit auf[32]). Da die wechselmäßige Verpflichtung aber unzweifelhaft auch den Ehrenakzeptanten ergreift, andererseits nicht anzunehmen ist, daß er bei Aufzählung der Wechselverpflichteten in Art. 81 vergessen sei, so kann er in diesem Artikel nur in „dem Akzeptanten“ mitverstanden sein. Gleichwohl liegt diese Gleichstellung der ordentlichen und der Ehrenannahme nur in der äußeren Form. In ihren Voraussetzungen, ihren Wirkungen und vor allem in ihrem Zweck zeigen Annahme und Ehrenannahme so bedeutende Verschiedenheiten, daß von dem Ehrenakzept als einer Abart des Akzepts nicht gesprochen werden kann.

Volkmar-Löwy, § 132, S. 200; Staub-Stranz, Art. 60, Anm. 1; RG. Bd. 70, S. 351; Zeissig, S. 26; Uhlig, S. 27; Lenke, S. 58.

[29]) Staub, Art. 60, § 1; Thöl, § 132, S. 525; § 134, S. 534.

[30]) So schon v. Wayna in der Zeitschr. f. österr. Rechtsgelehrsamk. 1832, S. 81.

[31]) Hierauf stützt sich Staub, Art. 60, § 1.

[32]) Dieses der Ausgangsp. f. Grünhut II, S. 486.

4. Auch für den Wechselinhaber ist das Ehrenakzept nur ein subsidiäres Akzept. „Ihm soll das Ehrenakzept jene Garantie ersetzen, die in dem ordentlichen Akzept des Bezogenen gelegen gewesen wäre“[33]). Vom Standpunkt des Wechselinhabers aus wird der Notadressat in der Literatur häufig als subsidiärer Trassat bezeichnet, kann auch gesagt werden, „der Ehrenzahler sei als subsidiärer Trassat anzusehen“[34]). Unrichtig ist es jedoch, aus den Wirkungen für den Wechselgläubiger allein die Natur des Ehrenakzepts erklären zu wollen. Der Zweck des Instituts der Ehrenannahme ist die Abkürzung des Regresses, nicht aber wie Hungeröther[35]) sagt, „der, daß dem Wechselinhaber durch den Ehrenakzeptanten ein voller Ersatz für den eigentlichen Bezogenen geboten werden solle“. Das Ehrenakzept ist nicht im Interesse des Wechselinhabers geschaffen[36].) Es heißt: Zweck und Mittel verwechseln, wenn man dem Ehrenakzeptanten jene Absicht unterlegen will. Schon v. Wayna[37]) bestimmt wohl als erster die Notadresse und damit auch das Ehrenakzept richtig, indem er sagt: „Notadresse ist eine Adresse, die, im Falle der Wechsel Not leidet, dem Inhaber anzeigen soll, an wen er sich um die Erfüllung der Regreßpflicht des Adressanten auf dem kürzesten Wege zu wenden habe“.

Überwiegende Gründe führen dazu, in dem Ehrenakzept die Übernahme einer Regreßschuld[38]) zu erblicken. Der Ehrenakzeptant ist Regreßpflichtiger, seine Zahlung Erfüllung einer Regreßverpflichtung. Ein Argument gegen diese Ansicht erblicken die Vertreter der Akzepttheorie auch in der Bestimmung des Art. 63, daß der Ehrenzahler seinerseits gegen den Honoraten ein Recht erwerbe. Wie könne dann davon gesprochen werden, daß er die Regreßpflicht des Honoraten übernehme[39]). Daran, daß der Ehrenakzeptant eine Regreßschuld übernimmt, wird durch diese Bestimmung jedoch nichts geändert. Nur ist es nicht genau, wenn z. B. Volkmar-Löwy oder Stranz[40]) die Wirkungen des Ehren-

[33]) Grünhut, § 133, II, S. 486.

[34]) Protok. S. 128, § 630; Thöls Ausgabe, S. 137.

[35]) Hungeröther, S. 24.

[36]) Ebenso Zeissig, S. 26.

[37]) v. Wayna, aaO. S. 87.

[38]) Über den wahren Inhalt dieser Regreßschuld, daß sie nicht Schuld, sondern vielmehr Haftung ist, vgl. unten S. 13, § 7 am Ende. Gleichwohl rechtfertigt der heutige Sprachgebrauch, der keinen Unterschied zwischen Schuld und Haftung kennt, den Ausdruck Regreßschuld.

[39]) So argumentiert Bömke, S. 25.

[40]) Volkmar-Löwy, § 132, S. 199; Stranz, Art. 60, Anm. 5, S. 178.

akzepts mit den Worten formulieren: „Der Ehrenakzeptant tritt an die Stelle dessen, der Regreß zu leisten schuldig ist". Diese Formulierung ist nach dem Gesetz nicht völlig zutreffend. Der Ehrenakzeptant tritt vielmehr als neuer Verpflichteter und, für den Fall, daß er die Ehrenzahlung leistet, auch Berechtigter zwischen den Honoraten und dessen nächsten Regreßpflichtigen. Er übernimmt zu Gunsten des Honoraten eine neue selbständige Regreßpflicht (gegen die Nachmänner des Honoraten) und erwirbt durch die Ehrenzahlung neue Regreßrechte (gegen den Honoraten und dessen Vormänner[41]).

Nicht unrichtig bezeichnet von Zitzewitz[42]) im Hinblick auf die besondere Stellung des Ehrenakzeptanten diesen als ein Mittelding zwischen dem Akzeptanten und einem Regreßpflichtigen. Denn auch mit den Rechten und Pflichten eines gewöhnlichen Regreßschuldners stimmen die des Ehrenakzeptanten nicht völlig überein. Sein Anspruch auf Provision (Art. 65) ist ein ihm eigentümliches, sich bei keiner anderen Wechselperson findendes Recht. Er steht jedoch dem Regreßpflichtigen weit näher als dem Akzeptanten und muß nach dem ganzen Inhalt seiner Verpflichtungen als ein besonderer Regreßschuldner bezeichnet werden.

Bei Anwendung des Wortes Regreß*schuldner* ist allerdings zu beachten, daß die sog. Regreßschuld im wahren Wortsinn eine Schuld nicht ist. Auch im heutigen Recht besteht ein Unterschied zwischen Schuld und Haftung. Für die dingliche Haftung ist dieses von Puntschart[43]) für die Grundschuld, von Dümchen[44]) für die Reallasten und von v. Schwind[45]) für die Hypothek wohl unbestreitbar erwiesen. Aber auch bei Schuldverhältnissen wird eine Trennung in Schuld und Haftung anzuerkennen sein[46]). Wenn nun auch Streit darüber herrscht, ob die

---

[41]) Ähnlich Lenke, S. 63; Hösch, S. 15.

[42]) v. Zitzewitz in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 59, S. 476.

[43]) Puntschart, Grundschuldbegriff, bes. S. 13 f.

[44]) Dümchen in Iherings Jahrb. 54, S. 355 ff.

[45]) v. Schwind in Fischers Abhandlungen Bd. 2, 1899, S. 5 f., S. 104 ff.

[46]) So auch Dümchen aaO., S. 364; ferner, allerdings zu weitgehend: Isay in Iherings Jahrb. 48, S. 191 ff. In engerer Ausdehnung des Haftungsbegriffes *Bekker*, in Iherings Jahrb. 49, S. 53, und Dernburg, Das bürgerliche Recht, 2. Bd., 1. Abt., 4. Aufl., S. 3, Anm. 9; *Siber* in Iherings Jahrb. 50 S. 55 f.; *Gierke* in Holtzendorff Encykl., S. 523, und in Schuld und Haftung, S. 106; *Riezler* in Staudingers Kommentar z. BGB., 3. Aufl., § 194, Bem. 2 und § 222, Bem. 2 u. 6 für den verjährten Anspruch.

Gegen das Bestehen eines besonderen Haftungsbegriffes bes. *Kohler*, Archiv für zivilistische Praxis, Bd. 91, S. 172 ff., bes. S. 183.

germanischen Begriffe von Schuld und Haftung in ihrer alten oder in veränderter Gestalt im heutigen Recht zu finden sind, und welcher Umfang heute dem Schuldbegriff, welcher Umfang der Haftung zukommt, so muß doch wohl von allen denen, die diesen Unterschied überhaupt anerkennen, die Wechselregreßpflicht auf die Seite der Haftung gestellt werden. Reiners[47]) hat dieses ausdrücklich ausgesprochen, aber auch nach den Worten von Siber und Gierke besteht kein Zweifel. Nach Siber[48]), der den heutigen Haftungsbegriff gegen den des germanischen Rechts bedeutend einschränkt, fällt unter die persönliche[49]) Haftung des BGB.

„a) Die auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung einer primären gerichtete sekundäre Schuld„

b) die Schuld des Bürgen."

Bei der nahen Verwandtschaft der Regreßpflicht mit der Bürgschaftsschuld muß Siber auch jene zur Haftung rechnen. Gierke[50]) stellt in das Gebiet der Haftung die Bürgschaft, die bürgschaftsähnlichen Verhältnisse und sonstige Garantieübernahme. Auch nach ihm wäre der Regreßpflichtige somit Haftender.

Er hat als solcher dem Wechselinhaber, falls der Wechsel durch den Bezogenen nicht eingelöst wird, die gesetzlich fixierte Summe als Schadensersatz zu zahlen.

Wenn nun Gierke[51]) ausführt, der Bürge und die ihm gleichgestellten Personen seien zugleich auch Schuldner, diese Schuld sei ein Ausfluß ihrer Haftung und inhaltlich von der primären Hauptschuld verschieden, so vermag ich ihm hierin nicht zuzustimmen. Wollte man die Regreßpflichtigen als Schuldner ansehen, so müßte man sagen, sie schulden, solange nicht Protest mangels Zahlung erhoben ist, bedingt, nämlich bedingt durch die Nichtzahlung des Trassaten. Das kann ich nicht anerkennen. Die Regreßpflichtigen haben lediglich für die Nichterfüllung einzustehen, d. h. sie haften für die ordnungsmäßige Erfüllung

---

47) Reiners, Dissertation, S. 37.

48) Siber, S. 114 u. S. 164.

49) Persönliche Haftung bedeutet heute, anders als im germanischen Recht, Haftung mit dem gesamten Vermögen.

50) Gierke, Schuld und Haftung, S. 106; ebenso für die Bürgschaft: Isay aaO., S. 193, und Puntschart, aaO., S. 23.
Anderer Ansicht Kohler, aaO., S. 181.

51) Gierke, aaO. Ähnlich auch Siber, S. 164.

der Wechselschuld. Diese Pflicht zum Schadensersatz ist nur Ausfluß ihrer Haftung, nicht auch eine eigene Schuld[52]).

Die letzten Ausführungen, daß die sog. Regreßschuld nicht Schuld, sondern ein Haftungsverhältnis ist, gelten wie für die anderen Regreßverpflichteten auch für den Ehrenakzeptanten.

§ 8.

Daraus, daß der Ehrenakzeptant unter die Regreßpflichtigen einzugliedern ist, ergeben sich folgende vom ordentlichen Akzept abweichende Besonderheiten der Ehrenakzeptverpflichtung.

1. Der Anspruch gegen den Ehrenakzeptanten verjährt als gegen einen Regreßschuldner in drei, sechs oder achtzehn Monaten[53]). (Art. 78).

2. Der Ehrenakzeptant ist nicht, wie der Akzeptant, mit der Bereicherungsklage des Art. 83 belangbar[54]).

3. Während des Schwebens eines Amortisationsverfahrens kann der Inhaber von dem Ehrenakzeptanten als einem Regreßschuldner nicht Zahlung fordern[55]). Ob der Wechselinhaber bei siegreich durchgeführtem Aufgebotsverfahren gegen den Ehrenakzeptanten vorgehen kann, hängt von der Entscheidung der sehr bestrittenen Frage ab, ob man auf Grund des Ausschlußurteils ein Vorgehen gegen die Regreßschuldner gestattet. In Übereinstimmung mit dem Reichsgericht und der Mehrheit der Schriftsteller[56]) ist anzunehmen, daß der Wechselinhaber auf Grund eines Ausschlußurteils auch von den regreßpflichtigen Vormännern Zahlung verlangen kann. Dieses entspricht der ratio des Gesetzes, daß durch das Ausschlußurteil die Rechte aus der Urkunde wiederhergestellt werden sollen. „Auch für den Regreß tritt das Urteil

---

[52]) Ebenso für den Bürgen Dümchen, aaO., S. 408.

[53]) Volkmar-Löwy, § 174, S. 273; Bernstein, Art. 77, § 1, S. 287; Rehbein-Mansfeld, S. 88, Anm. 6; Staub-Stranz, Anm. 6; a. A. Kreis, S. 151; Hartmann, § 146, S. 453; Wächter, § 107, S. 456; Staub, Art. 60, § 6; nach der Sonderaus. Lehmanns, § 142, S. 574, erlischt der Anspruch gegen den Ehrenakzeptanten sogleich mit Ablauf der Protestfrist.

[54]) Bernstein, Art. 60, § 1, S. 241; Art. 83, § 2, S. 341; Rehbein-Mansfeld, S. 88, Anm. 6; Staub-Stranz, Art. 83, Anm. 16.

[55]) Obergericht Hamburg, Arch. I, S. 51; Bernstein, Art. 60, § 1, S. 241, und Art. 73, § 4, S. 277; Rehbein-Mansfeld, S. 88, Anm. 6; Staub-Stranz Art. 73 Anm. 9; v. Zitzewitz, aaO., S. 476.

[56]) RGZ. 49, 132; Grünhut II, § 109, S. 278; Staub-Stranz, Art. 73, Anm. 19; Dernburg II, § 280, Anm. 8.

Anderer Ansicht dagegen: Volkmar-Löwy, S. 256, § 164; Bernstein, S. 277; Rehbein-Mansfeld, S. 88, Anm. 6, und S. 98, Anm. 2; v. Zitzewitz in Goldschmidts Z., Bd. 59, bes. S. 481.

an die Stelle des Wechsels"[57]). Von der zur Regreßnahme erforderlichen Protesturkunde kann jedoch auch in diesem Falle nicht abgesehen werden, sodaß das Urteil nur dann gegen die Regreßverpflichteten Rechte gibt, wenn der Wechsel nach Präsentation und Protest verloren gegangen ist.

4. Auch bei der Beantwortung der in der Wechselordnung nicht geregelten Frage, ob der Ehrenakzeptant im Falle eigener Unsicherheit wie ein Akzeptant (Art. 29) verpflichtet sei, Sicherheit zu leisten, sind Grünhut[58]) und Bernstein[59]) in dem Festhalten an ihrer Theorie konsequent, indem jener sie vom Standpunkt der Akzeptstheorie ohne weiteres bejaht, dieser als Vertreter der Regreßschuldtheorie sie verneint. Gleichwohl läßt sich entgegen der Ansicht Bernsteins mit der Regreßschuldtheorie die Meinung vereinen, daß der Ehrenakzeptant bei eigener Unsicherheit zur Kautionsleistung verpflichtet sei. Den Wechselinhaber kann das Ehrenakzept nicht schlechter stellen als das gewöhnliche Akzept. Die Möglichkeit, daß durch die Annahme eines zahlungsunfähigen Notadressaten dem Wechselinhaber der Regreß abgeschnitten wird, kann nicht begünstigt werden. Ferner haften ja auch die Indossanten und der Aussteller außer für Bezahlung auch für Sicherstellung der Wechselschuld. Der Ehrenakzeptant kann hiervon nicht befreit sein. Im Falle eigener Unsicherheit hat er daher, unter analoger Anwendung des Art. 29, den Nachmännern seines Honoraten Kaution für Zahlung der Wechselsumme und für Erstattung der Kosten eines berechtigterweise gegen ihn erhobenen Unsicherheitsprotestes zu stellen[60]).

§ 9.

1. Die wesentlichste Verpflichtung aus der durch das Ehrenakzept übernommenen Haftung geht jedoch dahin, den Wechsel einzulösen. Diese Verpflichtung besteht aber nur unter der doppelten Voraussetzung, daß die Nichthonorierung von Seiten des Bezogenen durch Protest dargetan und außerdem dem Notadressaten der Wechsel innerhalb der drei ersten Werktage nach dem Verfalltage vorgelegt wird. Der Umfang der Ehrenzahlung ist wiederum ein verschiedener, je nachdem man den Ehrenakzeptanten als Vertreter des Trassaten oder als Regreß-

[57]) Gaupp-Stein, § 1018 unter I.

[58]) Grünhut, § 134, II, S. 492, und § 120, Anm. 12, S. 387; auch Hartmann, § 117.

[59]) Bernstein, Art. 60, § 1, S. 240; Art. 29, § 1, S. 165; auch Volkmar-Löwy, § 90, S. 140; Staub-Stranz, Art. 60, Anm. 3; Lenke, S. 96.

[60]) Hartmann bei Löhr IV, S. 192; v. Canstein, § 21, S. 310; Lehmann, § 119, S. 474; Dernburg, § 272, Anm. 2, S. 346; Zeissig, S. 43.

schuldner ansieht. Da nun der Ehrenakzeptant meiner Ansicht nach Regreßpflichtiger, seine Ehrenzahlung also Befreiung von einer Regreßhaftung ist, so bestimmt sich die von ihm zu zahlende Summe nach den über die Zahlung eines Regreßverpflichteten gegebenen Bestimmungen (Art. 50/52). Der Wechselinhaber kann daher vom Ehrenakzeptanten außer der Wechselsumme auch Zinsen, Protestkosten und Provision verlangen[61]). Die Vertreter der Akzeptstheorie[62]) verpflichten den Ehrenakzeptanten nur zur Zahlung der Wechselsumme und der durch die Weigerung des Bezogenen entstandenen Kosten. Gleichwohl geben Grünhut und Staub dem Wechselinhaber auch gegen den Ehrenakzeptanten ein Recht auf Zinsen vom Verfalltage ab, erkennen dagegen einen Anspruch auf Provision nicht an.

Dieselbe Summe, richtiger Ansicht nach also Wechselsumme, Kosten, Zinsen und Provision hat der Notadressant auch dann zu zahlen, wenn er, ohne ein Ehrenakzept gegeben zu haben, ohne also in ein Haftungsverhältnis eingetreten zu sein, den Wechsel als Ehrenzahler einlöst. Denn auch hier zahlt er eine Regreßsumme, tilgt nicht die Wechselschuld[63]).

2. Die Wirkungen der Ehrenzahlung sind in Art. 63 dahin bestimmt, daß der Intervenient „durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten und dessen Vormänner eintritt". Der Erwerbsgrund der dem Ehrenzahler zustehenden Regreßrechte ist nach der jetzt als herrschend zu bezeichnenden richtigen Meinung ein originärer[64]). Einwendungen, die dem in Anspruch genommenen Regreßpflichtigen gegen den Wechselinhaber zustanden, hat der Ehrenzahler daher nicht zu befürchten.

---

[61]) So Volkmar-Löwy, § 132, S. 199; Bernstein, Art. 60, § 3, S. 243; Stranz, Art. 63, Anm. 1; Staub-Stranz, Art. 60, Anm. 3.

[62]) v. Canstein, § 21, S. 306; Adler, S. 116; Lehmann, § 140, S. 569; Grünhut, § 134, II, S. 491; Staub, Art. 60, § 3.

[63]) Volkmar-Löwy, § 144, S. 222; Bernstein, Art. 63, § 1, S. 251; Staub-Stranz, Art. 63, Anm. 1a.

[64]) ROHG. 24, S. 127; Bernstein, Art. 62, § 2, S. 253; Grünhut II, § 135, S. 506; Rehbein-Mansfeld, S. 91, Anm. 4; Staub-Stranz, Art. 63, Anm. 8; Hösch, S. 120 ff.; Meth, S. 79 ff.; dagegen erblicken in dem Ehrenzahler einen derivativen Rechtsnachfolger des Wechselinhabers Hoffmann, § 77, S. 486; Hartmann, § 139, S. 430; Lehmann, § 140, S. 569; Dernburg, § 275, S. 359, Anm. 10.

Zweiter Teil.

Die rechtliche Wirksamkeit einer vom Akzeptanten dem Wechsel beigefügten Notadresse.

Erster Abschnitt: Welche Stellung nahm die Wissenschaft vor Bestehen der allgemeinen deutschen Wechselordnung gegenüber der Frage ein, ob der Akzeptant den Wechsel adressieren könne?

§ 10.

Wer mit rechtlicher Wirkung den Wechsel mit einer Notadresse versehen kann, ist in der deutschen Wechselordnung ebensowenig geregelt, wie die weitere Frage, wer rechtswirksam als Notadressat berufen werden könne. Die Antwort auf beide Fragen ist aus dem Wesen und dem Zwecke der Notadresse zu entnehmen. Wie bereits im I. Teile der Abhandlung gezeigt, nötigt das Wesen der Notadresse zu dem Schluß: Nur ein dem Regreß ausgesetzter Schuldner kann dem Regreß durch Setzen einer Notadresse vorbeugen. Gleichwohl wird dieser Satz in der Literatur nicht überall scharf durchgeführt und die Meinung vertreten, daß auch der Akzeptant, der Hauptwechselschuldner, zur Beifügung einer Notadresse berechtigt sei.

Die Fähigkeit, den Wechsel zu adressieren, steht im engsten Zusammenhange mit der Fähigkeit, Honorat bei der Ehrenannahme und der Ehrenzahlung zu sein. In der Literatur des älteren Wechselrechtes findet sich überwiegend die Ansicht, „honorari possunt omnes, qui ex cambio tenentur[65])" Der Akzeptant wurde hier meist mit einbegriffen. Diese Anschauung bestritt vor allem Treitschke[66]), der sowohl eine Ehrenannahme, wie eine Ehrenzahlung zu Gunsten des Akzeptanten für ausgeschlossen hielt und eine Ausnahme für die Ehrenzahlung nur zu Gunsten des Akzeptanten eines Wechsels mit bestimmtem Domiziliaten gelten ließ. Bei der geringen Beachtung der Notadresse in der älteren Literatur findet sich jedoch nirgends ausgesprochen, der Akzeptant könne durch eine Notadresse zu einer Intervention zu seinen Ehren auffordern.

---

[65]) Franck, I, § 13, S. 480; ebenso Heydenreich, § 7, S. 19; Mothes, S. 16/17; Weißeneck, § 200, II, S. 198; Bender, S. 642; Einert, § 68, S. 347.

[66]) Treitschke, Encykl., S. 424; auch Mittermaier, § 349, S. 213 hält eine Intervention zu Ehren des Akzeptanten nicht für möglich.

Auf der Leipziger Konferenz wurde die Frage nach der Möglichkeit einer Intervention zu Ehren des Trassaten, auch nach seiner Akzeptserklärung, nicht erörtert[67]), obwohl der sächsische Minister v. Könneritz sie aufgestellt und sie seinerseits, zumal für den Fall der Abwesenheit des Bezogenen, am Verfalltage bejaht hatte.

Zweiter Abschnitt: Die rechtliche Wirksamkeit der Notadresse des Akzeptanten auf Grundlage der deutschen Wechselordnung.

§ 11.

Bei der Prüfung der Rechtswirksamkeit einer vom Akzeptanten dem Wechsel beigefügten Notadresse ist die rechtliche Wirkung des Akzepts als Ausgangspunkt zu nehmen. Durch den auf den Wechsel gesetzten Annahmevermerk erklärt der Bezogene schlechthin, den Wechsel am Verfalltage einlösen zu wollen. Er wird dadurch zum primären Wechselschuldner, während die Regreßschuldner als subsidiär Verpflichtete dafür einzustehen haben, daß ein anderer, eben der Trassat, den Wechsel einlöse. Durch die Zahlung des Akzeptanten erlischt ferner jede Wechselverbindlichkeit; einem zahlenden Regreßverpflichteten andererseits erwachsen wiederum Regreßrechte gegen seine Vormänner.

Den Regreßschuldnern ist nun das Recht zuzubilligen, durch Setzen einer Notadresse ihre Regreßhaftung zu bedingen. Ganz anders der Akzeptant. Er steht nicht im Regreß. Infolge seiner eigenartigen Verpflichtung zur Tilgung der Hauptwechselschuld kann ihm nicht gestattet werden, durch Beifügung einer Notadresse dem Wechselinhaber einen zweiten Weg zur Erfüllung der Wechselschuld zu weisen. Sein Akzept muß unbedingt gegeben werden (Art. 22).

Auch dürfte einer Notadresse des Akzeptanten ein praktischer Erfolg kaum zugesprochen werden, da der Akzeptant durch Beifügen einer Notadresse seine Zahlungsunfähigkeit eingesteht und schwerlich jemand finden würde, der für ihn Zahlung leistete. Die Notadresse des Akzeptanten wird daher in der Literatur allgemein verworfen.

Der einzige Gegner dieser Auffassung ist Adler[68]). Nach ihm ist auch die Zahlung für den Akzeptanten eine Intervention mit rechtlicher Wirkung, und die Notadresse des Akzeptanten wirksam. Durch das Übergehen derselben verliert der Wechselinhaber nach Adler die Regreß-

[67]) Protok. S. 113, § 561; Thöls Ausgabe, S. 122.
[68]) Adler, S. 111.

rechte, während das Wechselrecht gegen den Prinzipalschuldner selbst bestehen bleibt. Adler verkennt das Wesen der Intervention, die sich darstellt als Erfüllung der Wechselschuld durch einen Fremden, zwecks Abkürzung des Regresses.

Wenn mitunter[69]) die Meinung vertreten wird, auch Lehmann gebe einer Notadresse des Akzeptanten Rechtswirksamkeit, so widerspricht diese Anschauung den einschlägigen Stellen in Lehmanns Lehrbuch[70]). Lehmann lehnt die Notadresse des Akzeptanten in allen Fällen ab, erkennt jedoch eine solche des Ausstellers des eigenen Wechsels an. Bei der gleichen wechselmäßigen Haftung des Akzeptanten der Tratte und des Ausstellers des eigenen Wechsels ist diese Unterscheidung allerdings nicht zu billigen.

Während die Notadresse des Akzeptanten nirgends grundsätzliche Anerkennung gefunden hat, ist doch eine ungerufene Intervention zu Ehren des Akzeptanten von einigen Seiten gestattet worden. Thöl[71]) erkennt eine Ehrenzahlung für den Akzeptanten dann an, wenn der bei dem Akzeptanten erhobene Protest ergibt, daß jener trotz seines Willens wegen Zahlungsunfähigkeit oder notwendiger Abwesenheit nicht in der Lage war, den Wechsel einzulösen. Daß Thöl nur die ungerufene Intervention im Auge hat, geht unzweideutig aus den von ihm angeführten Stellen aus dem Digestentitel de negotiis gestis hervor. Auf demselben Standpunkt steht Grünhut[72]), der eine Intervention zu Gunsten des Akzeptanten in vollem Umfange für zulässig hält, gleichwohl aber einer Notadresse des Akzeptanten die Anerkennung versagt. Er läßt zu Gunsten des Akzeptanten ein Geschäft führen, spricht dem Akzeptanten dagegen die Fähigkeit ab, zu dieser Geschäftsführung den Auftrag zu erteilen. Aus dem Wesen der Intervention ist jedoch zu schließen, daß sie nur zu Gunsten eines Regreßpflichtigen möglich ist. „Eine Ehrenannahme und eine Ehrenzahlung zu Gunsten einer nicht regreßpflichtigen Person ist begriffswidrig"[73]). Es kann nicht zu Ehren

[69]) z. B. v. Lenke, 34, und Hungeröther, S. 11.

[70]) Lehmann, S. 473, § 119. Anm. 3a, und S. 394, § 106; auch aus seiner Besprechung von Grünhuts Wechselrecht in Goldschmidts Zeitschrift, Bd. 50, S. 643 ist für die Ansicht Lehmanns in der vorliegenden Frage nichts zu entnehmen.

[71]) Thöl, § 136, Anm. 3, S. 542.

[72]) Grünhut, § 136, II, S. 518; ebenso Bömke, S. 15; gegen Grünhut bes. Frings, S. 30.

[73]) Staub-Stranz, Art. 56, Anm. 4 u. 62, Anm. 8. Vers. Anf. überw. herrschende Meinung.

einer Person interveniert werden, die nicht berechtigt ist, eine Notadresse zu setzen. Die Fähigkeiten, Notadressant und Honorat zu sein, müssen sich decken[74]). Sie verlangen beide die Person eines Regreßpflichtigen.

In der Aufstellung des Erfordernisses, daß die Notadresse von einem Regreßpflichtigen gesetzt sein muß, ist der rechtlichen Geltung einer vom Akzeptanten beigefügten Notadresse jeder Grund bereits entzogen. Gleichwohl werden gegen diese Notadresse noch weitere Gründe ins Treffen geführt. So meint Grünhut[75]), der Akzeptant bedürfe der Notadresse nicht, da ihm ein Zahlstellenvermerk vollen Ersatz für diese biete. Grünhut übersieht hierbei, daß der Notadressat nur ein eventueller Aushelfer ist[76]). Der Akzeptant kann aber durch Hinzufügen einer Zahlstelle den Inhaber nicht zwingen, zunächst Zahlung bei dem Akzeptanten selbst und nur im Falle seiner Abwesenheit bei der Zahlstelle zu suchen. In Übereinstimmung mit Lehmann wird man ein, wenn auch vielleicht geringes Interesse des Akzeptanten daran anerkennen müssen, daß der Wechsel in erster Linie ihm selbst und nur im Falle seiner unvorhergesehenen Abwesenheit einem Geschäftsfreund vorgelegt wird. Der Akzeptant hat ein Interesse daran, auf jeden Fall die Erhebung des Protestes und die Regreßnahme zu verhindern.

Für den Wechselinhaber sind Notadresse und Zahlstelle von sehr verschiedener Bedeutung. Der Zahlstellenvermerk vertauscht nur den Akzeptanten mit einer anderen Person, der gegenüber der Wechsel zur Zahlung vorzulegen und zu protestieren ist, und enthielt vor der Novelle von 1908 sogar nur die Angabe einer Räumlichkeit, in der der Wechselinhaber Zahlung zu verlangen und „gegen den Bezogenen" zu protestieren hatte[77]). Ganz anders die Beifügung einer Notadresse, durch die der Inhaber verpflichtet wird, zunächst von dem Akzeptanten und nach dessen Weigerung von der Notadresse Zahlung zu begehren. Fügt der Trassat seinem Akzept eine Notadresse bei, so macht er seine Annahme zu einer modifizierten. Der Wechselgläubiger kann ohne Beachtung dieser Notadresse bei Unsicherheit des Akzeptanten oder dessen Zahlungsverweigerung Regreß nehmen. Der Akzeptant selbst ist allerdings nur

---

[74]) Ebenso Lenke, S. 79; Grün, S. 42.

[75]) Grünhut, § 133, II, S. 466; mit ihm übereinstimmend: Lenke, S. 34; Hösch, S. 23.

[76]) Ebenso Lehmann in Goldschmidts Zeitschrift, Bd. 50, S. 643.

[77]) ROHG. XVII, S. 53, Bd. XXV, S. 107; RG. Bd. 14, S. 148; Liebe, S. 99; Volkmar-Löwy, § 71, S. 118; Grünhut, § 101, II, S. 223 f.

nach dem Inhalt seines Akzepts verpflichtet, also bei Beachtung der Notadresse[78]) (Art. 22).

§ 12.

Der vom Akzeptanten gesetzten Notadresse ist nach dem Ausgeführten infolge der grundsätzlichen Verschiedenheit seiner Stellung von derjenigen der Regreßschuldner die Rechtswirksamkeit abzusprechen. „Es gibt aber einen Fall, wo alle obigen Unterschiede wegfallen und der Akzeptant mit dem Trassanten und Giranten in ganz gleichem Verhältnisse steht. Dies ist der des domizilierten Wechsels"[79]). Davon, inwieweit Treitschke mit diesen Worten Recht hat, hängt die Beantwortung der Frage ab, ob der Akzeptant des Domizilwechsels einen Notadressaten benennen könne. Ausschlaggebend sind die Art. 43/44 der deutschen Wechselordnung. Diese haben jedoch durch die Protestnovelle vom 30. VI. 1908 hinsichtlich der rechtlichen Stellung des Akzeptanten eine wesentliche Änderung erfahren, sodaß die gestellte Frage nach den vor und nach den seit dem 1. Oktober 1908 geltenden Bestimmungen beantwortet werden muß. Auch die Beantwortung nach der jetzt veralteten Fassung der Wechselordnung ist keine rein rechtshistorische Aufgabe, da die bisherigen Bestimmungen in Österreich weiter in Geltung bleiben. Auch werden die in Deutschland vor dem 1. X. 1908 ausgestellten, etwa noch in Umlauf befindlichen Wechsel nach der älteren Fassung beurteilt.

Satz 2 des Art. 43 lautete bis zur Änderung durch die Protestnovelle: „Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Akzeptanten verloren". Durch diese Bestimmung ist der Akzeptant den Regreßschuldnern insofern gleichgestellt, als seine Verpflichtung durch einen Protest gegen den Domiziliaten bedingt ist. Dieses gilt jedoch nur bei dem Domizilwechsel mit genanntem Domiziliaten, nicht dagegen bei dem unechten Domizilwechsel, d. h. dem Zahlstellenwechsel, und dem unvollkommenen Domizilwechsel, d. h. einem mit Domizilvermerk versehenen Wechsel, in dem ein Domiziliat nicht genannt ist.

Der Akzeptant kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Domiziliat den Wechsel zur Verfallzeit nicht eingelöst hat und

---

[78]) Grünhut, § 133, Anm. 16, II, S. 466.

[79]) Treitschke, Encykl., S. 525.

hierüber rechtzeitig Protest aufgenommen worden ist. Dieses Protestes bedarf es selbst dann, wenn der Domiziliat mit einem Regreßpflichtigen, z. B. dem Aussteller identisch ist[80]).

Mit Rücksicht auf diese nur bedingte Verpflichtung des Akzeptanten beim Domiziliatenwechsel rechnet ihn Thöl[81]) geradezu unter die Regreßschuldner. Er erblickt in ihm den Aussteller einer auf den Domiziliaten gezogenen Tratte und zieht aus dieser Auffassung die Konsequenzen, indem er ihm alle Rechte und Pflichten eines Regreßschuldners beilegt. Thöl stellt sich hiermit jedoch in Gegensatz zu dem Gesetz, das den Akzeptanten, auch den des Domiziliatenwechsels, und die Regreßschuldner in allen Fragen mit der erwähnten einen Ausnahme als gänzlich verschieden berechtigte und verpflichtete Personen behandelt:

1. Art. 44 spricht auch für den Domiziliatenwechsel von einem Wechselrecht gegen den Akzeptanten, während es in Art. 41 beim Regreß mangels Zahlung von der Ausübung des Regresses gegen Aussteller und Indossanten redet.

2. Der Akzeptant haftet nicht für Annahme des Wechsels durch den Domiziliaten, da dieser gar nicht akzeptieren kann[82]).

3. Der Akzeptant hat auch beim Domiziliatenwechsel für Erfüllung einer eigenen Schuld einzustehen, da der Domiziliat nur als der Vertreter des Akzeptanten zahlen soll. Das Versprechen des Akzeptanten ist das Versprechen einer eigenen Schuld, nicht ein Garantieversprechen wie das der Regreßpflichtigen. Bezahlt der Akzeptant nach Säumnis des Domiziliaten, so erfüllt er eine eigene Verbindlichkeit, nicht wie ein Regreßpflichtiger die Schuld eines anderen[83]).

Bei diesen wesentlichen Verschiedenheiten läßt sich die Akzeptschuld beim Domiziliatenwechsel nicht zu einer Regreßschuld stempeln[84]). Der Akzeptant des Wechsels mit genanntem Domiziliaten hat mit den Regreß-

---

[80]) RG. Bd. 28, S. 102; Grünhut, § 102, II, S. 235; Bernstein, Art. 43, § 3, S. 208; Staub-Stranz, Art. 43, Anm. 5; a. A. PrObTrib. bei Striethorst, Bd. 24, S. 301.

[81]) Thöl, § 162, S. 643; auch Braun in Buschs Arch., Bd. 33, S. 160; ebenso auch Dernburg, pr. Privatr. 1882, § 275, S. 787; dagegen nicht mehr in späteren Aufl.

[82]) Dernburg, § 257, S. 309;

[83]) vgl. Bernstein, S. 207.

[84]) Seuffert, Bd. 22, Nr. 76, S. 115; Bd. 30, Nr. 69, S. 103; ROHG. Bd. 6, S. 159; Bd. 23, S. 412; Grünhut, § 102, II, S. 231; Bernstein, Art. 43, § 3, S. 207; Rehbein, 6. Aufl., S. 87, Anm. 14; Staub-Stranz, Art. 43, Anm. 5.

schuldnern nichts weiter gemein, als daß seine Haftung ähnlich wie die eines Regreßpflichtigen von einer Bedingung abhängig ist.

§ 13.

Daraus, daß der Akzeptant auch beim Domiziliatenwechsel Hauptwechselschuldner bleibt, ist zu folgern, daß ihm das den Regreßschuldnern eigentümliche Recht, den Wechsel zu adressieren, nicht zugesprochen werden kann. Gleichwohl wird von einer Reihe von Schriftstellern[85]) diese Konsequenz nicht gezogen, vielmehr von ihnen ausgeführt, der Art. 43, Satz 2 nähere die Stellung des Akzeptanten derjenigen eines Regreßschuldners derart an, daß ihm das Setzen einer Notadresse erlaubt sein müsse. Ausdrücklich wird dem Akzeptanten des Domiziliatenwechsels das Setzen einer Notadresse gestattet von Koch, Wächter, Ortloff, Rehbein, Grün und Uhlig, während sich die anderen Vertreter dieser Ansicht mit der Bemerkung begnügen, daß zu Ehren dieses Akzeptanten interveniert werden könne.

Im vorhergehenden Paragraphen glaube ich nun hinreichend gezeigt zu haben, daß das Erfordernis der Protesterhebung beim Domiziliaten die Stellung des Akzeptanten durchaus nicht in dem Maße der eines Regreßschuldners annähert, daß ihm das nur den Regreßschuldnern einzuräumende Recht zugesprochen werden kann. Er bleibt der Hauptwechselschuldner, der nur eine eigene Zahlung durch seinen Vertreter zu leisten verspricht. Dem Wechselinhaber gegenüber ist der Akzeptant auch hier kein „regreßpflichtiger Vormann". Für ihn sind Domiziliat und Akzeptant eine Einheit. Die einzige Erschwerung für den Gläubiger liegt beim Domizilwechsel darin, daß er das Papier zur Annahme beim Trassaten und zur Zahlung beim Domiziliaten zu präsentieren und nötigenfalls zu protestieren hat. Der Akzeptant hat gewiß ein Interesse daran, daß der Domiziliat den Wechsel einlöst. Leidet aber der Wechsel beim Domiziliaten Not, dann liegt dieses in der Regel daran, daß der Akzeptant dem Domiziliaten keine Deckung hat zukommen lassen. Seine Haftung aus dem Akzept von der Bedingung abhängig zu machen, daß der Wechselinhaber außer dem Domiziliaten einen anderen um Bezahlung angehe, das kann dem Akzeptanten nicht ge-

[85]) Brauer, S. 118; Liebe, S. 183; Koch, S. 251; Volkmar-Löwy, § 131, S. 199; Wächter, § 97, S. 409; § 51, Anm. 22, S. 193; Ortloff, S. 109; Cohn in der Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. IV, S. 122; Dernburg, § 275, S. 366; Hartmann, § 141, S. 43; Rehbein, 6. Aufl., S. 92, Anm. 3; Grün, S. 20; Uhlig, S. 10; Frings, S. 31.

stattet sein. Fügt er seinem Akzept eine Notadresse bei, so macht er seine Annahme zu einer modifizierten[86]).

Der Akzeptant des Domiziliatenwechsels ist also schon nach dem vor dem 1. X. 1908 geltenden Recht nicht berechtigt, dem Akzept eine Notadresse beizufügen. Diese Ansicht wird auch von der Mehrzahl der Schriftsteller gebilligt, und besonders von Grünhut, Lehmann, Bernstein und Staub-Stranz vertreten[87]).

§ 14.

Nach der Wechselordnung in der durch die Protestnovelle geänderten Fassung beantwortet sich die gestellte Frage einfach. Für die seit dem 1. X. 1908 ausgestellten Domizilwechsel ist der Protest beim Domiziliaten zur Erhaltung der Wechselrechte gegen den Akzeptanten nicht mehr erforderlich[88]). (Art. 43/44 n. F.). „Mit Recht hebt die Begründung hervor, die Sicherheit des Verkehrs mit Domizilwechseln werde erhöht, wenn die Versäumung der Protesterhebung oder ein Versehen nicht mehr jeden wechselmäßigen Anspruch zum Erlöschen bringe"[89]).

Wenn nun der Grund für die Änderung des Art. 43 der war, daß der Akzeptant des Protestes zur Durchführung von Regreßansprüchen nicht bedarf, so ist der mit der Änderung erreichte Erfolg ein weitgehender. Den Vertretern der Ansicht, die Notadresse des Akzeptanten sei beim Domiziliatenwechsel wirksam, ist durch die Beseitigung des Protesterfordernisses mit Wirkung gegen den Akzeptanten das Fundament entzogen, auf dem sich ihre Meinung aufbaute, jetzt kann kein Zweifel mehr bestehen, daß die Notadresse des Akzeptanten auch beim Domiziliatenwechsel abzulehnen ist[90]).

---

[86]) Ebenso Grünhut, § 133, II, S. 466.

[87]) H. Lehmann, § 119, S. 472; Bernstein, Art. 56, § 1, S. 233; Staub, Art. 56, § 4; Stranz, Art. 56, Anm. 8; Staub-Stranz, Art. 56, Anm. 4; Volkmar-Löwy, § 74, S. 121; Bluntschli, S. 107; Beseler, S. 1161; Renaud, § 75, S. 247; B. Hartmann, S. 153; Kuntze-Brachmann, § 78, S. 289; Meyer, I. S. 380; K. Lehmann, § 135, S. 622; Ney, S. 129, Anm. 3; Schlappner, S. 32; Lenke, S. 34; Zeissig, S. 11; Schilling, S. 26; Hungerbühler, S. 12; Bruns, S. 6; Habenicht, S. 11.

[88]) Der jetzt gestrichene Satz 2 des Art. 43 war bereits auf der Leipziger Konferenz nur unter erheblichem Widerspruch angenommen worden. Protok. S. 92 ff.; Thöls Ausgabe, S. 88 ff.

[89]) So nach Stranz i. d. DJZ. 1906, S. 985; Gareis, WO. Art. 43, S. 133.

[90]) Rehbein-Mansfeld, S. 87, Anm. 3; Staub-Stranz, Art. 56, Anm. 4; Hösch, S. 24.

Eine vom Akzeptanten dem Wechsel beigefügte Notadresse ist also in allen Fällen als Notadresse nichtig. Eine wechselrechtliche Intervention zu Ehren des Hauptwechselschuldners ist überhaupt, auch als ungerufene, unmöglich. Gleichwohl ist es denkbar, daß jemand erklärt, er wolle zu Gunsten des Akzeptanten den Wechsel annehmen oder einlösen. Eine solche Intervention zu Gunsten des nächsten Regreßpflichtigen aufrecht zu erhalten,[91]) bietet das Gesetz keinen Anlaß. In einer Annahme zu Ehren des Akzeptanten wird man ein Aval für diesen erblicken müssen[92]), nicht notwendig ist ihr jeder Inhalt abzusprechen[93]). Eine Zahlung für den Hauptwechselschuldner ist nach den Grundsätzen des gemein bürgerlichen Rechts, BGB. § 267, zu beurteilen. Wechselmäßige Regreßrechte können einem solchen fremden Einlösenden jedoch aus der Zahlung nicht entstehen.

Dritter Abschnitt: Ist der Notadresse des Ehrenakzeptanten rechtliche Wirkung zuzuerkennen?

§ 15.

Im Anschluß an die Erörterung über die Befähigung des Akzeptanten zur Adressierung des Wechsels drängt die Frage zu einer Entscheidung, ob der Ehrenakzeptant den Wechsel rechtswirksam mit einer Notadresse versehen könne. Trotz seiner vom Akzeptanten grundsätzlich verschiedenen Stellung berechtigt doch die gleiche Bezeichnung und der Umstand, daß er von manchen nur als ein besonderer Akzeptant angesehen wird, zu dieser Frage.

Aus der Anerkennung des Ehrenakzeptanten als Regreßschuldner ist zu folgern, daß der von ihm beigefügten Notadresse rechtliche Wirkung zugesprochen werden muß[94]). Seine wechselmäßige Verpflichtung wird durch diese Notadresse außer von der bereits doppelten Bedingung des Protestes gegen den Bezogenen und der Vorlegung bei ihm selbst (Art. 60) von der weiteren Bedingung abhängig gemacht, daß der Wechselinhaber auch die von ihm beigefügte Notadresse vergeblich um Zahlung ersucht hat. Eine Ehrenannahme und eine Ehrenzahlung zu Gunsten des Ehrenakzeptanten wird man anerkennen müssen. Allerdings ist

---

91) So Lehmann, § 119, S. 472/73.

92) Ebenso Liebe, S. 176; Frings, S. 30 u. 56.

93) Dieser Ansicht ist Bernstein, Art. 60, § 3, S. 242.

94) Ebenso Frings, S. 30, I.

die Möglichkeit dieser Intervention bei der verschiedenen Beurteilung der rechtlichen Stellung des Ehrenakzeptanten äußerst strittig[95]).

Mit der Anerkennung der Rechtswirksamkeit einer vom Ehrenakzeptanten dem Wechsel beigefügten Notadresse ist nicht ausgesprochen, daß der Wechselinhaber die Einschränkung des Ehrenakzepts durch eine solche Notadresse dulden müsse. Die Ehrenannahme soll dem Gläubiger vollen Ersatz für das verweigerte Akzept des Trassaten bieten, In der Beifügung einer Notadresse liegt aber eine Einschränkung der Ehrenannahme, da durch die Adresse die Haftung des Ehrenakzeptanten von einer Bedingung abhängig gemacht wird. Der Inhaber ist jedoch nicht genötigt, ein beschränktes Ehrenakzept zu dulden[96]). Er kann daher gegen diese Ehrenannahme protestieren und wie bei völliger Verweigerung des Ehrenakzepts Regreß nehmen.

Hat er jedoch in die Hinzufügung der Notadresse eingewilligt, dann fehlt es an einem Grunde, dieses beschränkte Ehrenakzept für ungültig zu erklären[97]). Der Inhaber geht hier des Regresses auf Sicherstellung verlustig[98]). Der Ehrenakzeptant andererseits haftet nach dem Inhalt seines Akzepts. Verweigert er die Zahlung, so muß der Inhaber die Notadresse des Ehrenakzeptanten um Zahlung ersuchen, bevor er gegen diesen vorgehen und auch bevor er Zahlungsregreß gegen diejenigen Giranten nehmen kann, die durch Nichtbeachten des Ehrenakzeptanten befreit worden wären.

In den allermeisten Fällen wird nun der Wechselinhaber eine beschränkte Ehrenannahme zurückweisen, ihr vielmehr den Sicherheitsregreß vorziehen. Auch sind die Voraussetzungen, die eine Intervention zu Gunsten des Ehrenakzeptanten verlangt, so weitgehende, das Ehrenakzept selbst eine so seltene Erscheinung, daß im Wechselverkehr eine derartige Notadresse kaum jemals Verwendung finden dürfte.

---

[95]) Eine Intervention zu Gunsten des Ehrenakzeptanten wird anerkannt von Grünhut, § 136, II, S. 520, und Zeitschr., S. 95; v. Canstein, § 21, Anm. 3, S. 305; Grün, S. 42; Meth, S. 36; Frings, S. 30. Sie wird zurückgewiesen von W. Hartmann, § 119, S. 472; Wächter, S. 268 u. 293; Lehmann, § 119, S. 472.

[96]) Bernstein, Art. 57, S. 238; Dernburg, § 275, S. 357; Staub-Stranz, Art. 56, Anm. 7; Rehbein-Mansfeld, S. 87, Anm. 5.

[97]) Beyer in Goldschmidts Zeitschr., Bd. 34, S. 42; Bingold, S. 63.

[98]) Ähnlich, allerdings nur für das Teilehrenakzept, Bernstein, Art. 60, § 3, S. 243.

Dritter Teil.

Die Fähigkeit des Trassanten und Trassaten, Notadressat zu sein.

Erster Abschnitt: Der Trassant als Notadressat.

§ 16.

In Ermangelung einer gesetzlichen Bestimmung können als Notadressaten grundsätzlich alle Personen bezeichnet werden. Auszuschließen von der Berufung durch eine Notadresse sind diejenigen Personen, welche zur Tilgung der Wechselschuld prinzipal verpflichtet sind, d. h. der Akzeptant des bezogenen und der Aussteller des eigenen Wechsels. Es ist widersinnig, denjenigen, der sich durch das wechselmäßige Akzept zur Zahlung der Wechselschuld schlechthin verpflichtet hat, anzuweisen, zu Ehren eines anderen zu zahlen. Durch die Einlösung des Wechsels tilgt er stets seine eigene Schuld, nicht die Schuld eines anderen. Dagegen ist es bezweifelt worden, ob eine Notadresse Beachtung erfordert, die an eine der bereits auf dem Wechsel verzeichneten Personen gerichtet ist, vor allem, ob der Trassant oder der Bezogene rechtswirksam als Notadressat benannt werden, und als solcher ein Ehrenakzept geben und eine Ehrenzahlung leisten könne.

In der Literatur vor Bestehen der deutschen Wechselordnung wird fast allgemein die Ansicht vertreten, der Trassant könne zwar nicht zu Ehren akzeptieren, wohl aber als Ehrenzahler den Wechsel einlösen[99]). Bei Franck heißt es an der einschlägigen Stelle ausdrücklich: „Quodsi quisque eorum, qui ex literis cambialibus iam tenentur, veluti trassans ..... honorarium earundem adimplementum offerat, eidem permittendam esse solutionem non dubito, acceptationem nego, nisi forte cambium adnexa schedula eidem fuerit commendatum.“ Mit diesen letzten Worten erkennt Franck die an den Trassanten lautende Notadresse bereits an. Abgesehen von dieser Stelle scheint in der übrigen älteren Literatur die Frage, ob der Aussteller Notadressat sein könne, nirgends berührt worden zu sein.

[99]) Franck, § 14; Mothes, II, § 2, S. 15; Heydenreich, II, § 3, S. 11; Treitschke, Encykl., S. 528; Scherer, I, § 12, S. 520; Bender, § 376, Anm. 3a, S. 642; Pöhls, S. 408. Nur Mittermaier, § 349, S. 213, erklärt schlechthin, „der Aussteller kann nicht intervenieren“.

Allmählich änderte sich jedoch die Beurteilung der Intervention des Ausstellers. Einert[100]) und auch der Staatsminister von Könneritz[101]) auf der Wechselrechtskonferenz erkennen seine Intervention in vollem Umfange an. Einert hält sie sogar „für die erwünschteste und nützlichste, da der Trassant nur zu eigenen Ehren, d. h. mit Beseitigung aller Regreßrechte, intervenieren könne".

§ 17.

Als die Frage nach der Möglichkeit einer Identität von Trassant und Notadressat gerichtliche Entscheidung forderte, trat sie sogleich in der Form auf: Kann der Aussteller sich selbst als Notadressaten benennen? Das preußische Obertribunal[102]) beantwortete sie ohne Zaudern in bejahendem Sinne und fand hiermit in der Literatur Widerspruch nur bei W. Hartmann[103]) und bei L. Wächter[104]).

Seither ist diese Art der Intervention, die Intervention des Trassanten zu eigenen Ehren, auf Grund einer Notadresse in der Judikatur wie in der Theorie allgemein anerkannt[105]). Ebenso wie ein Indossant sich selbst als Notadressat benennen kann[106]), ist der Trassant hierzu befähigt und berechtigt. Auch bei einem Wechsel an eigene Order[107]); denn dieser unterscheidet sich ja nach seiner ersten Indossierung in keiner Hinsicht von der gewöhnlichen Tratte.

Benennt der Trassant sich selbst als Notadressaten, so verpflichtet er den Wechselinhaber, vor Beschreiten des Regreßweges ihm den Wechsel zur Annahme, bzw. zur Bezahlung vorzulegen. Er macht seine Regreßpflicht von der Bedingung abhängig, daß gegen ihn als

---

[100]) Einert, § 68, S. 344.

[101]) Protok. S. 113, § 560; Thöls Ausgabe, S. 122.

[102]) In der Sitzung vom 15. XI. 1860 in Striethorst; Arch., Bd. 38, S. 368, und bei Siebenhaar, Arch., Bd. X, S. 260.

[103]) W. Hartmann, § 141, S. 438.

[104]) In Voigt n. Arch., Bd. III, S. 181, und Siebenhaars Arch., Bd. 18, S. 120; gegen Wächter bes. Rießer in Voigts n. Arch., Bd. 4, S. 377.

[105]) KG. 1874 in Goldschmidts Zeitschr., Bd. 23, S. 271; ROHG. Bd. VI, S. 162; Bd. 20, S. 164; RG. Bd. 67, S. 295; Thöl, § 132, Nr. 5, S. 530; Renaud, § 71, S. 234; v. Canstein, § 12, Nr. 23, S. 168; Kuntze-Brachmann, § 78, S. 288; O. Wächter, Wechselrecht, § 97, S. 409, und in Encykl., S. 673; Cohn, S. 1059; Lehmann, S. 393, § 106; Ney, S. 129, Anm. 3; Kreis, S. 66; Kowalzig, S. 116; Bernstein, Art. 56, S. 233; Goldschmidt, § 198, S. 268; Dernburg, § 258, S. 310; Cosack, § 55, S. 296; Grünhut, § 133, S. 467, und Zeitschr., S. 30; Gareis, S. 699, und WO., S. 20; Meyer, I, S. 381; Staub-Stranz, Art. 56, Anm. 5; Rehbein-Mansfeld, S. 87, Anm. 2.

[106]) ROHG., Bd. X, S. 286, und RG., Bd. 36, S. 103.

[107]) RG., Bd. 67, S. 296.

Notadressaten ordnungsmäßig Protest erhoben ist. Nach L. Wächter kann nun die gesetzlich geregelte Regreßhaftung durch derartige Klauseln nicht abgeändert werden, ist die auf den Aussteller lautende Notadresse daher nichtig[108]). Wächter übersieht dabei, daß die Wechselordnung auch bei dem trassiert eigenen Wechsel die Regreßpflicht des Ausstellers von dem rechtzeitig gegen ihn erhobenen Protest abhängen läßt. Wenn aber Identität von Aussteller und Bezogenem statthaft ist, warum sollte da nicht auch die duplex persona Aussteller-Notadressat möglich sein? Hier ist mit Thöl[109]) die Notadresse nicht als eventuelle Tratte, sondern als Beifügung eines trassiert eigenen Wechsels zum Hauptwechsel anzusehen, „wobei jedoch von der sonst erforderlichen Ortsverschiedenheit abgesehen wird, weil die Zulassung der Notadresse an sich selbst dem praktischen Bedürfnis entspricht[110])". Dieser subsidiäre trassiert eigene Wechsel ist also nicht an die Vorschrift des Art. 6 Abs. 2 gebunden, er kann auch an eine Platztratte angeschlossen werden. Mit Unrecht erblickt L. Wächter ferner in der Notadresse auf den Aussteller eine wesentliche Erschwerung für den Wechselinhaber. Dieser muß sich hier statt des Sicherheitsregresses an dem Akzept des Trassanten genügen lassen, der ihm bereits im Regreßwege haftet. Die Sicherheit für die Einlösung des Wechsels wird nicht wie bei dem Ehrenakzept eines Fremden durch Eintritt eines neuen Regreßpflichtigen in den Wechselverband erhöht[111]). Wohl aber erlangt der Inhaber gegen einen bereits Verpflichteten ein neues Recht. Ob ferner der Notadressat, an den er sich zu wenden hat, der Aussteller oder ein Dritter ist, darin kann keine Erschwerung für den Inhaber gesehen werden. Wenn der Trassant den Regreß durch Benennung eines Geschäftsfreundes als Notadresse abkürzen darf, warum soll ihm dann diese Möglichkeit durch Benennung seiner selbst abgesprochen werden?

§ 18.

Ob auch ein Indossant den Aussteller des Wechsels als seine Notadresse bezeichnen kann, ist eine Quelle größerer Zweifel, als die Möglichkeit der Adressierung des Trassanten an sich selbst. Der Trassant, der als Intervenient zu Ehren eines Indossanten den Wechsel einlöst, kann

---

[108]) Ähnliche Begründung bei W. Hartmann, § 141, S. 438.

[109]) Thöl, S. 520, Anm. 5.

[110]) So Dernburg, § 275, S. 356; auch Salmann in Goldschmidts Zeitschrift, Bd. 41, S. 438.

[111]) Grünhut, § 133, II, S. 467.

gegen niemand Regreßrechte geltend machen, obwohl er nach Art. 63 die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten und dessen Vormänner erwirbt. Er ist ja seinerseits als Aussteller der letzte Regreßschuldner. Niemand ist aber wegen eines Anspruches klageberechtigt, wegen dessen er dem Beklagten selbst regreßpflichtig ist[112]). Dolo agit, qui petit, quod redditurus est. Aus diesem Grunde wird die Ansicht vertreten, der Trassant könne von einem seiner Nachmänner nicht als Notadresse benannt werden, überhaupt kein Ehrenakzept geben, keine Ehrenzahlung leisten[113]). Er erfülle durch das Einlösen des notleidenden Wechsels lediglich seine eigene Garantiepflicht. Aus dem Umstande, daß die Intervention des Ausstellers nicht alle Folgen der Intervention eines Fremden, nicht im Wechselverbande Stehenden aufweist, ist jedoch kein Schluß auf ihre Unzulässigkeit zu ziehen[114]). Ein Indossant, der den Trassanten als Notadressaten benennt, verfolgt mit dieser Notadresse nicht nur den Zweck, den Regreß bis zu sich hinauf abzukürzen, sondern er versucht sich vollständig von der Regreßhaftung zu befreien. Akzeptiert oder zahlt der Trassant auf Grund einer ihn berufenden Notadresse, so hält er dadurch den geschäftlichen Ruf seines Notadressanten aufrecht, sorgt aber zugleich für Erhaltung seines eigenen Kredits. Er interveniert also stets „zu eigenen Ehren"[115]), tritt durch eine Ehrenzahlung lediglich in seine Rechte als Aussteller ein. Insofern kann man mit Dernburg eine derartige Intervention als „uneigentliche" bezeichnen[116]). Eine „Regreßverwirrung" aber, wie Hartmann[117]) meint, ist durch die Intervention des Ausstellers nicht zu befürchten. Seine Intervention ist vielmehr, da sie alle Regreßschuldner befreit, die erwünschteste.

Der Trassant seinerseits wird es häufig vermeiden, als Notadressant aus dem Wechsel erkennbar zu sein, da die Notadresse ein Mißtrauensvotum gegen den Trassaten enthält. Er wird es daher vorziehen, anstatt selbst die Notadresse auf den Wechsel zu setzen, diese von einem Indossanten, meist dem ersten Wechselnehmer, beifügen zu lassen[118]).

[112]) ROHG., Bd. 18, S. 413; Bernstein, S. 233; Rehbein-Mansfeld, S. 80, Anm. 9.

[113]) Treitschke, Handbuch, § 278, S. 157; Encykl., S. 527; Brauer, S. 106; Renaud, § 75, S. 247; W. Hartmann, § 141, S. 438.

[114]) KG. bei Mugdan-Falkmann, Bd. 16, S. 144.

[115]) OLG. Köln bei Mugdan-Falkmann, Bd. X, S. 367; Grünhut, II, S. 523; Staub-Stranz, Art. 63, Anm. 9.

[116]) Dernburg, § 275, S. 356.

[117]) W. Hartmann, S. 438, § 141.

[118]) Grünhut, II, S. 465, Anm. 15.

Der Erwägung ferner, der Wechselinhaber könne sich auch ohne den Notadreßvermerk im Regreßwege sofort an den Aussteller halten, steht der Handelsgebrauch entgegen, daß ein Regreßberechtigter nur seinen unmittelbaren Vormann in Anspruch zu nehmen pflegt, da er mit den weiteren Vormännern Geschäftsverbindung meistens nicht unterhält.

Eine Begrenzung für die auf den Aussteller lautende Notadresse ist durch die Bestimmung gegeben, daß nur eine auf den Zahlungsort lautende Notadresse Beachtung erzwingt. Es muß daher der Wohnort des Ausstellers oder der Ort seiner gewerblichen Niederlassung mit dem Zahlungsort des Wechsels übereinstimmen, sodaß nur folgende Arten von Wechseln eine Identität von Aussteller und Notadressat ermöglichen:

1. Wechsel, deren Zahlungsort der Wohnort des Trassanten ist, sei es, daß sie:
   a) auch an diesem Ort (Platztratte) oder
   b) daß sie in der Fremde vom Trassanten ausgestellt sind;
2. Wechsel, deren Aussteller eine Handelsniederlassung am Zahlungsort hat.

§ 19.

Die an einen Regreßpflichtigen gerichtete Notadresse hat, da die Wechselordnung keinen Unterschied zwischen der Intervention eines im Wechselverbande stehenden und eines Fremden kennt, grundsätzlich dieselben Wirkungen wie jede andere. Auch bei der Identität von Trassant und Notadressat ist der Sicherheitsregreß und der Zahlungsregreß durch die Vorlegung des Wechsels bei dieser duplex persona in ihrer Eigenschaft als Notadressat und die im Protest festgestellte Annahme oder Zahlungsverweigerung derselben bedingt.

Nur insofern unterscheidet sich die Wirkung dieser von der Wirkung einer auf einen Fremden lautenden Notadresse, als die Ehrenannahme und Ehrenzahlung des Ausstellers oder die Versäumung derselben den Regreß nicht nur abkürzt, sondern vollständig ausschließt. Art. 61, Satz 2 und Art. 63, Satz 2 haben hier keinen Wirkungskreis. Darin jedoch, daß dem Intervenienten Regreßrechte, die er nur mit der Protesturkunde in der Hand geltend machen könnte, gegen Vormänner nicht erwachsen, daß andererseits sein Recht gegen den Akzeptanten von der Protesterhebung nicht abhängt (Art. 23 und 44), liegt kein

hinreichender Grund, hier von der Notwendigkeit des Protestes Abstand zu nehmen[119]).

Der Nutzen einer Intervention des Trassanten auf Grund einer an ihn gerichteten Notadresse liegt, wie gezeigt, in der völligen Ausschließung des Regresses. Aber selbst in dem Fall, daß der Wechsel kein Indossament trägt, der Regreß über die erste Stufe, den Inhaberregreß also nicht hinauskommen kann, ist die auf den Aussteller lautende Notadresse für diesen nicht ohne Vorteil. In der von ihm zu zahlenden Summe besteht hier, richtiger Ansicht nach, allerdings kein Unterschied, ob er als Trassant oder als Notadressat den Wechsel einlöst. In jedem Falle zahlt er eine Regreßsumme. Der Vorteil, den er hier aus der auf ihn lautenden Notadresse hat, liegt aber darin, daß ihm der Wechsel innerhalb der drei ersten Werktage zur Zahlung vorgelegt werden muß. (Art. 62)[120]). Befreiung von seiner Wechselregreßhaftung innerhalb einer ähnlich kurzen, höchstens um einen Tag längeren Frist kann er zwar auch als Nur-Trassant auf dem Wege erreichen, daß er von seinem Einlösungsrecht (Art. 48) Gebrauch macht, da der Protest spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage erhoben werden (Art. 41), und er innerhalb weiterer zweier Tage von der Nichtzahlung benachrichtigt werden muß (Art. 45). Auf diesem Wege bezahlt er aber eine Bringschuld, während die auf ihn lautende Notadresse seine Regreßschuld in eine Holschuld umwandelt.

Zweiter Abschnitt: Der Trassat als Notadressat.

§ 20.

Einen Gegenstand erregteren Streites als die rechtliche Geltung der an den Trassanten gerichteten Notadresse bietet die Frage, ob der Trassat als Notadresse berufen werden könne. Bereits lange Zeit vor Bestehen der allgemeinen deutschen Wechselordnung gingen die Meinungen hierüber auseinander.

Nach erklärter Annahme kann der Trassat natürlich nicht mehr unter Zurücknahme seines Akzepts erklären, ein Ehrenakzept geben, oder eine Ehrenzahlung leisten zu wollen. Durch die Annahme ist er Hauptwechselschuldner geworden (Art. 23). Das einmal gegebene Akzept kann nicht mehr zurückgenommen werden (Art. 21, Abs. 4).

---

[119]) ROHG., Bd. 11, S. 303; Bd. 20, S. 114; RG., Bd. 67, S. 296.
[120]) vgl. v. Canstein, § 12, Anm. 23, S. 169.

1. Daß der Trassat unter Verweigerung der ordentlichen Annahme und Zahlung aus freiem Antriebe den Wechsel zu Ehren eines Giranten einlösen dürfe, diese Möglichkeit wurde wohl schon vor 1848 nicht bezweifelt[121]).

Gleichwohl sah man in dem Ehrenakzept des Bezogenen doch eine besondere Art der Intervention, und stellte seine Ehrenannahme als „Acceptation sopra protesto" der von einem anderen vorgenommenen Ehrenannahme, „der Intervention" schlechthin, gegenüber.[122]) Darüber jedoch, ob der Bezogene zur Intervention im Wechsel selbst berufen werden könne, waren bereits in der älteren Wissenschaft die Meinungen geteilt. Mothes und Pöhls erklärten sich dafür[123]), während Bender, Scherer und Treitschke[124]) als Adressaten eine vom Trassaten verschiedene Person verlangten. Ob aber auch Mothes und Pöhls der an den Trassaten gerichteten Notadresse volle Wirkung zuerkannten, ist aus den wenigen Worten, in denen sie sich darüber aussprechen, nicht ersichtlich.

2. Die Protokolle der Leipziger Konferenz ergeben nicht mit Gewißheit, welche Stellung die Mehrheit der Konferenzmitglieder gegenüber der an den Bezogenen gerichteten Notadresse eingenommen hat. Nur eine Äußerung des Staatsministers v. Könneritz[125]) läßt den Schluß zu, daß er eine solche Notadresse für statthaft hielt. Den anderen Konferenzmitgliedern scheint diese Ansicht jedoch fern gelegen zu haben, da bei der Beratung die Ehrenannahme des Bezogenen der Ehrenannahme von Notadressen gegenüber gestellt wurde[126]). Die Vereinigung der Funktion des Bezogenen und des Notadressaten in einer Person erscheint nach den in der Beratung getanen Äußerungen kaum denkbar.

§ 21.

Seit Bestehen der allgemeinen deutschen Wechselordnung ist die Frage nach der rechtlichen Wirkung einer an den Trassaten gerichteten

[121]) Franck, § 14; Heydenreich, II, § 3, S. 11; Mothes, II, § 2, S. 15; Mittermaier, § 348, S. 211; Einert, S. 242; Treitschke, I, S. 529.

[122]) Treitschke, Handbuch, § 277, S. 156; Pöhls, § 266, S. 250.

[123]) Mothes, I, § 2, S. 4: literae subsidiariae . . . a quolibet indossante vel ad trassatum vel ad aliam personam mitti possunt . . ., und Pöhls, I, § 266, S. 249.

[124]) Bender, I, § 372, S. 626; Treitschke, II, S. 36; Scherer, I, S. 178, § 5.

[125]) Protok., S. 113, § 560; Thöls Ausgabe, S. 122.

[126]) Protok., S. 123 ff.; Thöls Ausgabe, S. 132 ff.

Notadresse noch nicht übereinstimmend beantwortet worden. Die Judikatur hat sich, soweit sie über diese in der Praxis wohl nicht allzu häufig vorkommende Erscheinung zu urteilen hatte, für die Möglichkeit der Intervention des Bezogenen ausgesprochen. Eine Entscheidung des österreichischen obersten Gerichtshofes vom 5. XI. 1852[127]) wird mitunter als Beleg dafür zitiert[128]), daß der Bezogene Notadressat sein könne. Soweit sich jedoch aus der Wiedergabe dieser Entscheidung ersehen läßt, befaßt sie sich nur mit der ungerufenen Intervention. Da von manchen Schriftstellern aber die Fähigkeit zur gerufenen und zur ungerufenen Intervention, wenn auch mit Unrecht, nicht gleich gesetzt wird, so ist jene Entscheidung nicht als Beleg für die Beantwortung der gestellten Frage zu verwerten.

Unter den Theoretikern stehen sich zwei gleich stark vertretene Ansichten gegenüber, die eine, zuerst von Thöl[129]) aufgestellte Meinung hält an der Auffassung der Notadresse als subsidiären Tratte streng fest. „Der Notadressat ist ein anderer als der Trassat." Bei Identität dieser Personen liegt nur eine einmalige Berufung derselben Person vor. Nach Thöls Vorgang verneinen Adler, Grünhut, Dernburg, Meyer und Schlappner[130]) die Möglichkeit, daß der Bezogene Notadressat sein könne und bezeichnen eine auf ihn lautende Notadresse als u n e c h t e.

Ihnen gegenüber vertreten besonders Volkmar-Löwy, v. Canstein, Bernstein, Staub-Stranz[131]) die Ansicht, die Notadresse an den Bezogenen sei eine echte Notadresse mit allen einer solchen zukommenden Wirkungen.

Eine unklare Haltung in der vorliegenden Frage nimmt O. Wächter ein und wird daher bald[132]) auf Seiten derjenigen aufgezählt, die den Bezogenen als Notadressaten anerkennen, bald[133]) unter deren Gegnern. Grundsätzlich erkennt O. Wächter[134]) die auf den Bezogenen lautende Notadresse an. Er fährt dann an der betreffenden Stelle seines „Wechsel-

---

[127]) Bei Peitler, I, Nr. 28, S. 22.

[128]) Staub, Art. 56, § 5; Bernstein, S. 233.

[129]) Thöl, § 72, Anm. 2, S. 253, und § 132, S. 522.

[130]) Adler, S. 111; Grünhut, § 133, II, S. 467; Zeitschr., S. 30; Dernburg, § 258, S. 309 u. 310; Meyer, I, S. 381; Schlappner, S. 36 u. 27.

[131]) Volkmar-Löwy, § 133, S. 203; v. Canstein, § 12, Anm. 23, S. 169; Bernstein, S. 233; Staub-Stranz, Art. 56, Anm. 5.

[132]) Schilling, S. 27.

[133]) Lenke, S. 37; Uhlig, S. 11.

[134]) O. Wächter, § 97, S. 408, und Encykl., S. 672/73.

rechtes" jedoch fort: „Auf den Bezogenen kann aber nur die Notadresse von dem Indossanten, von dem Trassanten nur bei dem Wechsel für fremde Rechnung gegeben werden[135])." Wollte man hieraus schließen, Wächter habe die unechte Notadresse (d. h. einen auf das Deckungsverhältnis bezüglichen Vermerk) im Auge, so widerspricht dieser Auffassung eine andere Stelle[136]): „Der Adressant ersucht damit den Bezogenen, falls dieser nicht für Rechnung des Trassanten zahlen wollte, für den Indossanten zu intervenieren." Danach enthält Wächters unechte Notadresse nicht nur die Erklärung, ihr Adressant wolle für die Deckung einstehen, sondern eine Aufforderung zur Intervention. Nach Wächter ist die unechte Notadresse somit als wahre Notadresse anzusehen, gleichwohl ist seine Darstellung recht verworren.

§ 22.

a) Wie bei Wächter ist in der Literatur auch sonst häufig das Wesen der als unechten Notadresse bezeichneten Klausel nicht scharf und deutlich erfaßt. Es muß daher zunächst Wesen und Bedeutung dieses Vermerkes klargestellt werden.

In den Wechseln für fremde Rechnung, sog. Kommissionstratten, findet sich mitunter neben der Adresse des Bezogenen die Klausel „nötigenfalls für meine Rechnung." Dieser Vermerk weist den Trassaten an, falls er nicht für Rechnung des im Wechsel bezeichneten Dritten das Papier honorieren wolle, für Rechnung des Ausstellers selbst den Wechsel anzunehmen und zu bezahlen. Die Klausel im Wechsel für eigene Rechnung „falls für Rechnung des Herrn NN" besagt das Umgekehrte. Auch ein Indossant kann schließlich dem Wechsel den Zusatz beifügen „falls für meine Rechnung".

Durch jenen Vermerk in der Kommissionstratte wird die Wechselverpflichtung des Ausstellers in keiner Weise berührt[137]), dem Bezogenen vielmehr nur eine Aufklärung darüber gegeben, von wem er bei Honorierung des Wechsels Deckung zu erwarten habe[138]). Bei einem Wechsel für fremde Rechnung steht nämlich dem Akzeptanten die zivilrechtliche Revalierungsklage gegen den Aussteller nicht zu. Klagt der Aussteller gegen ihn, „so kann er sich nicht darauf berufen, daß er von dem dritten

135) Ähnlich Ortloff, S. 109.
136) Wächter, § 29, S. 106.
137) So Grünhut, § 68, S. 463.
138) Dernburg, § 258, Anm. 1, S. 309.

Auftraggeber keine Deckung erhalten habe[139])." Will sich der Bezogene bei Einlösung einer Kommissionstratte eine Klage gegen den Trassanten sichern, so kann er dieses nur dadurch erreichen, daß er den Wechsel bei sich als Bezogenem protestieren läßt, und zu Ehren des Ausstellers Zahlung leistet. Er erlangt dadurch nicht nur einen einfachen zivilrechtlichen Deckungsanspruch, sondern ein für ihn günstigeres wechselrechtliches Regreßrecht gegen den Trassanten (Art. 63)[140]).

Die Grundlage für den Revalierungsanspruch bildet dagegen nur ein außerhalb des Wechselrechts liegendes Vertragsverhältnis, das der Bezogene, wenn er gegen seinen Mandanten Rückgriff nimmt, aufdecken muß[141]). Daher ist stets die Zustimmung des Ausstellers einer Kommissionstratte dazu erforderlich, daß der Wechsel unter Umständen für seine eigene Rechnung gezogen gelten solle. Seine Einwilligung kann nun der Trassant auf dem Wechsel selbst erteilen, und dazu dient die oben erwähnte Klausel, „falls für meine Rechnung[142])". Dieser Vermerk hat lediglich für das Deckungsverhältnis zwischen Aussteller und Bezogenem Bedeutung. Für den Wechselinhaber ist er völlig belanglos, legt ihm keinerlei Verpflichtungen auf.

Bezahlt der Trassat den Wechsel, so kann er auf Grund jener als unechten Notadresse bezeichneten Klausel Deckung auch von dem Aussteller und zwar mit einer zivilrechtlichen Klage verlangen.

Bisher ist von der unechten Notadresse nur in der Form gesprochen, daß der Bezogene in einer Kommissionstratte aufgefordert wird, falls er nicht für Rechnung des fremden Kommittenten den Wechsel einlösen wolle, für Rechnung des Trassanten, den Wechsel zu akzeptieren und zu honorieren. Aber auch diejenigen Vermerke, in denen der Bezogene angewiesen wird, möglicherweise bei einem Fremden oder bei einem Indossanten Deckung zu suchen, sind keine wahren Notadressen, da sie keine wechselrechtlichen, sondern nur zivilrechtliche Beziehungen hervorbringen.

Der Anerkennung der Notadresse, die dazu auffordert, für Rechnung eines im Wechsel gar nicht Genannten den Wechsel zu honorieren, steht außerdem als Hindernis entgegen, daß eine Intervention nur zu Ehren

---

[139]) Grünhut, I, S. 464; ebenso RGZ., Bd. 31, S. 115.
[140]) Heise und Cropp, II, S. 21 u. 453.
[141]) Dernburg, § 270, S. 342; ROHG., Bd. 7, S. 353.
[142]) Grünhut, I, S. 463; Dernburg, § 270, S. 342.

eines Regreßpflichtigen erfolgen kann. Dieses ist allerdings, wie schon oben bemerkt, nicht unbestritten, und gerade die Intervention zu Ehren desjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist, verteidigt worden[143]). Auch Grünhut[144]) will eine solche Ehrenzahlung gelten lassen. Rießer erkennt in einer Notadresse, die hierzu auffordert, sogar „die wirksamste aller Notadressen", da durch sie alle Wechselverbundenen, auch der Aussteller, der Regreßverpflichtung enthoben würden.

Diese Anschauung läßt sich mit dem Begriff der Intervention, wie er aus dem Gesetz zu entnehmen ist, nicht vereinbaren. Die wechselrechtliche Intervention ist nur zu Gunsten von Regreßpflichtigen denkbar. Nur bei solchen kann von „Vormännern und Nachmännern" gesprochen werden (Art. 60 und 62). Auch zieht die Wechselordnung in Art. 59 selbst die Grenze für die Intervention, indem bei Ungewißheit der Aussteller als Honorat der Ehrenannahme angesehen wird. Sie verlangt für die Intervention, daß der Honorat seinerseits aus dem Wechsel in Anspruch genommen werden kann[145]). Ein Akzept oder eine Einlösung des Wechsels durch den Bezogenen zu Gunsten desjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist, kann daher nicht als Ehrenakzept und Ehrenzahlung angesehen werden.

b) Ein Vergleich dieser „unechten" mit der wahren Notadresse ergibt einen wesentlichen Unterschied zwischen beiden. Jene richtet sich nur an den Bezogenen, diese enthält zugleich eine Aufforderung an den Wechselgläubiger. Die wahre Notadresse ist ein wechselrechtliches Institut, schafft wechselmäßige Rechte und Pflichten, die unechte Notadresse lehnt sich nur an das Wechselrecht an, betrifft rein zivilrechtliche Verhältnisse. Der Zweck bei beiden Vermerken ist der gleiche, nämlich Aufrechterhaltung des Wechselkredites. Im Mittel jedoch sind sie verschieden. Die unechte Notadresse zeigt dem Trassaten, an wen er sich mit dem zivilrechtlichen Deckungsanspruch wenden kann, die echte fordert ihn auf, zu intervenieren, d. h. sich Wechselregreßrechte zu verschaffen.

Den Vertreten der Ansicht, auf den Bezogenen könne eine Notadresse nicht lauten, ist nach dem Ausgeführten insoweit beizupflichten,

143) Besonders Rießer im neuen Archiv (Voigt), Bd. IV, S. 362; Treitschke, Handbuch, § 279, S. 157; Liebe, S. 179.

144) Grünhut, Zeitschr., S. 96.

145) Derselben Ansicht schon Heydenreich, II, § 7, S. 21; ferner Bender, I, § 376, S. 643; Einert, S. 346; Volkmar-Löwy, § 142, S. 218; Bernstein, S. 242.

als die unechte Notadresse ihre Bezeichnung mit Unrecht führt[146]). Die Folge ist, daß bei einem mit einer unechten Notadresse versehenen Wechsel ein Vermerk über die Erklärung des Adressaten im Protest mangels Annahme und ein besonderer Kontraprotest nicht erforderlich ist.

§ 23.

a) Mit der Ausschaltung der unechten Notadresse aus dem Gebiet der Intervention scheint mir jedoch die Frage: Kann der Trassat Notadresse sein? — noch nicht hinreichend entschieden.

Ausnahmslos auch von Thöl, Grünhut und Dernburg wird anerkannt, daß sich der Trassat nach Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung bereit erklären könne, zu Ehren eines Regreßpflichtigen den Wechsel anzunehmen, bzw. zu bezahlen[147]). Schon im 16. Jahrhundert ist die Ehrenzahlung des Trassaten unter Protest ausgebildet[148]), und als ein Mittel angesehen worden, durch welches sich der Trassat den Aussteller wechselmäßig verpflichten könne.

Auf der Leipziger Konferenz wurde sogar die Ansicht vertreten, der Wechselinhaber dürfe ein Ehrenakzept des Bezogenen nicht zurückweisen, da ihm dieses dieselbe Sicherheit gäbe, wie ein ordentliches Akzept[149]). Dieses Vorzugsrecht ist dem Bezogenen im Gesetz jedoch nicht zugebilligt. Der Bezogene, der nur als solcher berufen ist, steht vielmehr bei der Ehrenannahme einem Fremden, ungerufenen Intervenienten gleich.

Wenn nun aber die ungerufene Intervention des Bezogenen anerkannt ist, warum sollte dann der kleine weitere Schritt zu scheuen sein, den Trassaten zur Intervention im Wechsel auffordern zu lassen? Der Hauptgrund wird in der Natur der Notadresse erblickt: der Notadressat sei ein subsidiärer Trassat, darum notwendig ein anderer als der Trassat[150]). Der Bezogene könne doch nicht zugleich sein eigener Aushelfer sein. Ein weiterer Grund ist wohl der, daß die Notadresse ein Mißtrauen gegen den Bezogenen ausdrücke. Dieses werde durch eine

---

[146]) Thöl, § 72, II, S. 253; Dernburg, § 258, Anm. 1, S. 309.

[147]) So ausdrücklich auch ALR., II, 8, §§ 1021 u. 1031; Thöl, § 137, S. 547; Grünhut, § 67, I, S. 458, Anm. 2, und § 68, II, S. 463; Dernburg, § 275, S. 356.

[148]) vgl. Biener, S. 395; Grünhut, § 9, I, S. 73.

[149]) Protok., S. 125, § 624; Thöls Ausgabe, S. 134; auch ALR., II, 8, § 1021.

[150]) Thöl, § 72, Anm. 2, S. 253.

zweite Berufung desselben nicht gehoben. Dem Inhaber könne auch nicht zugemutet werden, in dem Trassaten zwei Personen vor sich zu sehen, es liege gegen den Gläubiger ferner eine Schikane in dem Verlangen, bei Verweigerung der Zahlung des Bezogenen diesen nochmals als Notadresse um Zahlung zu ersuchen.

Einer genauen Prüfung halten diese Gründe nicht stand. Die Bezeichnung „subsidiäre Tratte" ist, wie oben gezeigt, nur mit außerordentlichen Einschränkungen zu gebrauchen. Bei der Adressierung an den Trassaten liegt ein zweiter, subsidiärer Auftrag an ihn vor, den er ausführen soll, falls er dem ersten nachzukommen Bedenken trage. Von einem Mißtrauen in seine Zahlungsunfähigkeit kann bei der doppelten Berufung des Bezogenen ebensowenig gesprochen werden, als bei seiner einmaligen Benennung. In der doppelten Bedingung für die Ausübung der Regreßrechte des Inhabers liegt keine größere Belästigung für diesen, als bei Verschiedenheiten von Bezogenem und Notadressaten.

b) Andererseits lassen sich mannigfache Gründe anführen, welche die Anerkennung einer auf den Bezogenen lautenden Notadresse rechtfertigen. Solange der Bezogene nicht akzeptiert hat, steht er außerhalb aller Wechselverbindlichkeiten. Er kann sehr wohl bereit sein, an Stelle der strengen Akzeptantenhaftung (Art. 23 und 44) die weniger strenge Haftung eines Ehrenakzeptanten zu übernehmen (Art. 60), an Stelle einer ordentlichen Zahlung eine Ehrenzahlung zu leisten. Als Ehrenakzeptant schließt er seine Haftung den Vormännern des Honoraten gegenüber aus und macht sie von der Bedingung abhängig, daß ihm der Wechsel innerhalb der Notfrist von drei Tagen vorgelegt wird. Die Summe der Ehrenzahlung ist, weil eine Regreßsumme, allerdings höher als die einfache Wechselsumme, durch die Ehrenzahlung erlangt der Trassat jedoch Regreßrechte gegen seinen Honoraten und dessen Vormänner (Art. 63). Besteht die Gefahr, daß der Trassat am Verfalltage vom Aussteller noch keine Deckung erhalten habe und daß er deshalb den Wechsel zurückweisen werde, so haben die Regreßpflichtigen, auch der säumige Trassant selbst, ein Interesse daran, Maßnahmen dafür treffen zu können, daß der Wechsel zu Ehren honoriert werde.

Die ungerufene Intervention des Bezogenen wird anerkannt. Diese liegt aber auch dann vor, wenn ein Regreßpflichtiger außerhalb des Wechsels den Intervenienten zum Einspringen aufgefordert hat. Sollte der Regreßschuldner diese Aufforderung nicht auch in den Wechsel

selbst setzen können! Es erscheint mit dem Begriff der Notadresse durchaus nicht unvereinbar[151]).

Ein Grund gegen die Zulassung der Adressierung an den Trassaten könnte allein in der Erschwerung der Stellung des Wechselinhabers erblickt werden. Diese ist jedoch, wie in Folgendem zu zeigen ist, nicht ungünstiger als bei jeder anderen Notadresse.

§ 24.

1. Die Anerkennung der Notadresse an den Bezogenen führt dazu, dem Wechselinhaber dieselben Verpflichtungen aufzuerlegen, die jede andere Notadresse für ihn zur Folge hat[152]). Bei Annahmeverweigerung des Trassaten muß er vor Beschreiten des Regreßweges den Bezogenen befragen, ob er nicht in seiner Eigenschaft als Notadressat den Wechsel annehmen wolle, und seine Antwort im Protest vermerken. Der Wechselgläubiger ist hier jedoch gegen die gewöhnliche Notadresse insofern günstiger gestellt, als er die Befragung des Adressaten mit der Erhebung des Hauptprotestes räumlich und zeitlich verbinden kann[153]).

2. Bei Unsicherheit des Akzeptanten erscheint die Forderung, den zahlungsunfähigen Akzeptanten in seiner Eigenschaft als Notadresse um Annahme zu ersuchen, besonders als eine Belästigung des Wechselinhabers. Nach Art. 29 muß sich der Inhaber mit einem Ehrenakzept des Notadressaten begnügen. Dieses bietet bei der Zahlungsunfähigkeit desselben natürlich keine Sicherheit. Der Bezogene könnte daher durch sein wertloses Ehrenakzept dem Inhaber den Sicherheitsregreß abschneiden. Da jedoch richtiger Ansicht nach der Ehrenakzeptant bei eigener Unsicherheit selbst kautionspflichtig ist, im vorliegenden Falle die Sicherheit aber ebenso wenig leisten wird, wie in seiner Funktion als Akzeptant, so ist dem Inhaber der Regreß wegen Unsicherheit des Akzeptanten nicht verschlossen. Der Protest muß dann jedoch ergeben, daß der Akzeptant weder als solcher noch in seiner Eigenschaft als Notadressat Kaution geleistet habe.

3. Am Verfalltage muß der Inhaber auch bei Vorliegen eines Ehrenakzepts des Bezogenen diesen um Zahlung trassiertermaßen er-

---

[151]) Volkmar-Löwy, § 133, S. 203; v. Canstein, § 12, Anm. 23, S. 169; österr. Wechselrecht, § 11, S. 55; Cohn, Encykl., S. 1059; Bernstein, S. 233; Staub-Stranz, Art. 56, Anm. 5; K. Lehmann, § 135, S. 623; Maurer, krit. Viertelj.-Schrift, Bd. 21, S. 350; Hösch, S. 27; Lenke, S. 37; Zeissig, S. 13; Bömke, S. 18; Uhlig, S. 11; Hungeröther, S. 13.

[152]) Bernstein, Art. 56, § 1, S. 233.

[153]) vgl. Bernstein, Art. 56, § 3, S. 237.

suchen und bei Verweigerung der ordentlichen Zahlung Protest erheben lassen. Daraufhin hat er den Trassaten nochmals in seiner Eigenschaft als Notadressaten unter Vorlegung des Wechsels und des erhobenen Protestes zur Zahlung aufzufordern. In der Praxis ist jedoch bei Vorhandensein von Notadressen ein Verfahren üblicher, wobei noch während der Aufnahme des Hauptprotestes die Notadresse befragt und ihre Erklärung in den Hauptprotest mit aufgenommen wird. Verweigert der Notadressat die Zahlung, so ist mit der Aufnahme dieser Erklärung in den Hauptprotest genüge getan, die Ehrenzahlung gilt schlechthin als verweigert[154]). Erklärt der Notadressat intervenieren zu wollen, leistet aber die Zahlung nicht sogleich bei dieser Erklärung, dann muß ihm nach Aufnahme des Hauptprotestes dieser vorgelegt und gegen ihn ein zweiter, der Kontraprotest erhoben werden. Zahlt der Bezogene als Notadressat, so ist ihm der gegen ihn selbst erhobene Protest auszuhändigen. Diese Protesturkunde ermöglicht ihm die Regreßnahme gegen seinen Honoraten und dessen Vormänner.

Mag man nun bei Verweigerung des Trassaten, auch als Notadressat den Wechsel einzulösen, die Zusammenstellung der Erklärungen in einer Protesturkunde billigen, oder mag man eine zweite Vorlegung nach Aufnahme des Hauptprotestes verlangen[155]), der Wechselinhaber ist bei Identität von Trassat und Notadressat nicht mehr beschwert, als bei einer Notadresse mit Verschiedenheit dieser Personen.

Besonders das Erfordernis des Kontraprotestes bei einer Notadresse an den Trassaten leugnen Thöl, Grünhut, Adler und Meyer[156]) und lehnen damit die Möglichkeit einer solchen Notadresse ab. Zu Unrecht. Die Notadresse auf den Trassaten ist eine echte Notadresse und muß als solche beachtet werden.

§ 25.

Nach dem Ausgeführten schließen sich der als unechte Notadresse bezeichnete, das Deckungsverhältnis betreffende Vermerk und die echte Notadresse an den Trassaten nicht gegenseitig aus. Es ist daher erforderlich, zwischen beiden eine Grenze zu ziehen, d. h. sie formell voneinander zu scheiden. Hierin liegt aber eine nicht zu verkennende Schwierigkeit.

---

154) Staub-Stranz, Art. 63, Anm. 2; Grünhut, § 133, II, S. 481.

155) Streng hält daran fest: Leist, S. 96.

156) Thöl, § 72, S. 253; Grünhut, § 133, II, S. 467; Zeitschr., S. 30; Adler, S. 111; Meyer, I, S. 381.

Für jenen Deckungsvermerk sind die Worte üblich: „Falls für meine Rechnung", „falls für Rechnung von NN". Die wahre Notadresse an den Trassaten findet sich dagegen meist in die Worte gekleidet: „Wobei nötigenfalls", „wo im Falle"[157]). Der Ausdruck „für Rechnung", etwa in Verbindung mit dem Umstand, daß der Wechsel als Kommissionstratte erkennbar ist, wird auf die unechte Notadresse schließen lassen. Ferner ist bei dieser erforderlich, daß die Person desjenigen, für dessen Rechnung der Bezogene annehmen solle, aus der Klausel selbst ersichtlich ist. Anders bei der echten Notadresse, die den Adressanten häufig nicht nennt. Das Fehlen des Adressanten wird den Vermerk daher zur echten Notadresse stempeln.

Die Schwierigkeit in der Abgrenzung der unechten Notadresse von der wahren Notadresse an den Trassaten scheint mir nicht so unüberwindlich, daß die eine dieser beiden Klauseln der anderen weichen solle. Gleichwohl habe ich die Möglichkeit, daß beide anzuerkennen seien, nur bei Zeißig[158]) ausgesprochen gefunden.

Sollte die Fassung des Vermerkes jedoch keinen Aufschluß darüber geben, ob er nur eine Aufklärung über die Deckung oder eine Aufforderung zur Intervention enthalte, so liegt es im Interesse eines zahlungswilligen Trassaten, nur unter Protest, d. h. als Intervenient, zu zahlen. Denn nur durch Aushändigung des Protestes erlangt er die Sicherheit eines Rückgriffs im Regreßwege. Verweigert er jedoch die Zahlung, so geht der Wechselinhaber seinerseits sicherer, den Bezogenen auch als Notadressaten anzusehen und einen doppelten Protest erheben zu lassen. Nur auf diese Weise beugt er der Einrede des von ihm in Anspruch genommenen Regreßpflichtigen vor, er habe die Notadresse unberücksichtigt gelassen. So wird also in Zweifelsfällen in einem an den Adressaten gerichteten Vermerk, in dem dieser aufgefordert wird, den Wechsel nicht trassiertermaßen zu honorieren, eine echte Notadresse zu erblicken sein, für jene unechte Notadresse daher ein geringes Anwendungsgebiet bleiben.

Dritter Abschnitt: Der Aussteller des trassiert eigenen Wechsels als Notadressat.

§ 26.

Nach Anerkennung der sowohl an den Trassanten wie der an den Trassaten gerichteten Notadresse lassen die eigenartigen Beziehungen

[157]) Volkmar-Löwy, § 133, S. 203.

[158]) Zeissig, S. 7 u. 13.

beim trassiert eigenen Wechsel die Prüfung erforderlich erscheinen, ob auch bei einer Vereinigung Trassant-Trassat eine an den Träger dieser Doppelfunktion lautende Notadresse möglich und statthaft ist.

Vorausgeschickt sei, daß ein trassiert eigener Wechsel, der eine an einen Dritten gerichtete Notadresse trägt, von vornherein schwer begebbar sein wird, da der Notadreßvermerk ja bezweifelt, daß der Bezogene, d. h. hier zugleich der letzte Regreßpflichtige, am Zahlungstage den Wechsel einlösen werde. Die Notadresse auf den Aussteller selbst würde dagegen die Kreditfähigkeit des Wechsels nicht beeinträchtigen. Die Zahlungsfähigkeit des Ausstellers wird durch seine doppelte Berufung ebensowenig bezweifelt, wie durch den einmaligen Auftrag[159]).

Der trassiert eigene Wechsel wird in der Wechselordnung durchaus als Tratte behandelt, bei ihm wird eine Verschiedenheit von Aussteller und Bezogenem fingiert. Die vom Aussteller gesetzte Notadresse ist daher als gültig anzusehen[160]), selbst dann, wenn er als Bezogener bereits ein Akzept gegeben hat. Setzt der Aussteller eine Notadresse, so handelt er als Trassant.

Auch ein Indossant kann dem trassiert eigenen Wechsel eine Notadresse beifügen, und es ist nicht ausgeschlossen, daß diese Notadresse auch auf den Aussteller lauten könne. Gleichwohl läßt sich für eine solche Adresse kein praktischer Zweck denken. Denn sollte der Indossant der Gefahr ausgesetzt sein, im Regreßwege belangt zu werden, dann wird ihn die subsidiäre Berufung des Trassant-Trassaten als Notadressat nicht davor schützen.

Es bleibt daher nur eine vom Trassanten an sich selbst gerichtete Notadresse zu untersuchen. Einer solchen ist nicht jeder Zweck abzusprechen. Anstatt den Wechsel trassiertermaßen zu akzeptieren, kann der Trassant ein Ehrenakzept geben. Der Wechselinhaber erhält in diesem dieselbe Sicherheit wie in dem ordentlichen Akzept, die Notadresse auf den Aussteller-Bezogenen beschwert ihn hinsichtlich der Protesterhebung nicht mehr, als die Notadresse an den Trassaten der gewöhnlichen Tratte. Der Aussteller dagegen macht durch diese Notadresse seine Regreßpflicht davon abhängig, daß ihm der Wechsel innerhalb dreier Tage nach dem Verfalltage zur Zahlung vorgelegt werde[161]) (Art. 62). Der Anspruch gegen ihn als Ehrenakzeptanten verjährt

[159]) a. A. Schlappner, S. 38, Anm. 2.

[160]) ROHG., Bd. VI, S. 162; Bernstein, S. 233; Hösch, S. 23.

[161]) Zeissig, S. 12; Lenke, S. 37; Schlappner, S. 38.

in 3, 6 bzw. 18 Monaten. Hätte er ein ordentliches Akzept gegeben, so würde er erst mit Ablauf von 3 Jahren von jeder Verbindlichkeit frei werden (Art. 77).

Da jedoch andererseits der Umfang der Haftung als Notadressat, weil Regreßhaftung, höher ist als der Umfang der Akzepthaftung, dürfte der Gedanke, den Wechselinhaber zur baldigen Eintreibung der Wechselsumme zu zwingen, für den Trassanten des trassiert eigenen Wechsels kaum ein Beweggrund sein, sich selbst als Notadressat zu benennen. Dazu wird das Anwendungsgebiet für diese Notadresse weiter eingeschränkt durch das Erfordernis, daß Zahlungs- und Adreßort übereinstimmen müssen.

So ist die Notadresse auf den Aussteller des trassiert eigenen Wechsels zu recht bestehend, in praktischer Anwendung jedoch, wenn ihr auch nicht jeder Zweck abgesprochen werden kann, kaum denkbar.

Ergebnisse und Schlußwort.

§ 27.

Die Ergebnisse der vorliegenden Abhandlung sind, in Kürze zusammengestellt, folgende:

Eine Notadresse kann nur von einem Regreßpflichtigen dem Wechsel beigefügt werden. Der Akzeptant kann nicht Notadressant sein. Beim Domizilwechsel mit genanntem Domiziliaten besteht keine Ausnahme, auch nicht nach der Wechselordnung in der Fassung vor der Protestnovelle.

Der Ehrenakzeptant ist ein Regreßschuldner, d. h. er haftet für Erfüllung der Wechselschuld. Er kann als solcher seinem Akzept eine Notadresse beifügen, doch ist der Wechselinhaber nicht genötigt, eine solche Ehrenannahme zu gestatten.

Der Trassant sowohl wie der Trassat kann Notadressat sein. Der Aussteller kann sich auch selbst benennen. Seine Intervention ist stets eine Intervention „zu eigenen Ehren".

Die „unechte Notadresse" muß aus dem Gebiet der Intervention ausgeschieden werden.

Sogar eine Notadresse an den Aussteller des trassiert eigenen Wechsels ist zu gestatten.

Auf dem Gebiete der Intervention tritt dem Bearbeiter infolge der knappen Regelung durch das Gesetz eine Fülle von Streitfragen entgegen, eine Menge verwickelter Beziehungen tauchen auf, zumal bei der Vereinigung mehrerer Funktionen in einer Person. Mit Freuden

ist es zu begrüßen, daß bei Gelegenheit der Abänderung der Wechselordnung durch die Protestnovelle einer der Streitpunkte für das Gebiet des Deutschen Reiches aus dem Wege geräumt ist. Niemals jedoch werden sämtliche der vielen, bei der Intervention möglichen Kombinationen gesetzliche Regelung erfahren können. Daher wird das Gebiet der Intervention mit seinen scharf gegeneinander abzuwägenden Rechtsbeziehungen stets ein geistiger Kampfplatz bleiben, auf dem sich schwerlich jemals die Meinungen in allen Punkten zu einer übereinstimmenden Auffassung einigen werden.

Lebenslauf.

Ich, Wolfgang Breithaupt, evangelischer Konfession, Preuße, bin geboren am 22. Dezember 1887 in Berlin als Sohn des damaligen Postsekretärs, jetzigen Postdirektors Wilhelm Breithaupt und seiner Ehefrau Margarete, geb. Breithaupt. Den ersten Unterricht erhielt ich auf der Vorschule des Realgymnasiums am Zwinger zu Breslau und besuchte dann die Gymnasien zu Erfurt und zu Posen. Von dem Kgl. Marien-Gymnasium in Posen wurde ich Ostern 1907 mit dem Zeugnis der Reife entlassen. Hierauf studierte ich sechs Semester die Rechtswissenschaften, und zwar je ein Semester in Tübingen und München und je zwei Semester in Berlin und Breslau. Am Kgl. Oberlandesgericht in Breslau bestand ich am 9. Juni 1910 die erste juristische Staatsprüfung. Seit dem 4. Juli 1910 bin ich an dem Amtsgericht Wronke als Referendar beschäftigt.